

**Pflichtveröffentlichung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1
in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)**



**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

CENTROTEC SE

Am Patbergschen Dorn 9,
59929 Brilon, Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

**zum freiwilligen öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot
(Barangebot im Hinblick auf einen Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum Handel im
regulierten Markt) gemäß der am 10. Dezember 2020 veröffentlichten Angebotsunterlage**

von

Guido Krass

Großächerstraße 70
CH-8966 Oberwil-Lieli, Schweiz

an die Aktionäre der CENTROTEC SE

Aktien der CENTROTEC SE: ISIN DE0005407506

Zum Verkauf eingereichte Aktien der CENTROTEC SE: ISIN DE000A3H22V9

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE STELLUNGNAHME	3
1.	Rechtliche und tatsächliche Grundlagen	4
2.	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und zusätzlicher Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Delisting-Erwerbsangebots	5
3.	Keine Stellungnahme der Betriebsräte und Arbeitnehmer	5
4.	Eigenverantwortliche Prüfung durch die CENTROTEC-Aktionäre	5
II.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR CENTROTEC UND ZUM BIETER	6
1.	CENTROTEC SE	6
2.	Informationen zum Bieter	10
III.	INFORMATIONEN ZUM DELISTING	12
1.	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting	12
2.	Delisting-Vereinbarung vom 18. November 2020	16
3.	Delisting-Antrag und Wirksamwerden des Delisting, Beendigung der Einbeziehung in den Freiverkehr	17
IV.	INFORMATIONEN ZUM DELISTING-ERWERBSANGEBOT	18
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	18
2.	Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots	18
3.	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots	18
4.	Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots und Angebotspreis	18
5.	Annahmefrist	18
6.	Keine Vollzugsbedingungen	19
7.	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin, behördliche Genehmigungen	19
8.	Annahme und Abwicklung des Angebots	20
9.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	20
10.	Veröffentlichungen des Bieters	20
11.	Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots	20
V.	ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 1 WPÜG)	21
1.	Art und Höhe der Gegenleistung	21
2.	Gesetzlicher Mindestangebotspreis	21
3.	Bewertung der Angebotsgegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat	23
VI.	VOM BIETER VERFOLGTEN ZIELE UND ABSICHTEN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN DELISTING-ERWERBSANGEBOTS FÜR DIE GESELLSCHAFT, DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN, DIE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND DIE STANDORTE DER GESELLSCHAFT (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 2 UND 3 WPÜG)	33
1.	Angaben des Bieters in der Angebotsunterlage	33
2.	Bewertung der Ziele und Absichten des Bieters	37
3.	Auswirkungen für das operative Geschäft der CENTROTEC-Gruppe, die Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsbedingungen und ihre Arbeitnehmervertretungen	38
VII.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE CENTROTEC-AKTIONÄRE	39
1.	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Delisting-Erwerbsangebots	39
2.	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots	40
VIII.	INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS	44
IX.	ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS DELISTING-ERWERBSANGEBOT ANZUNEHMEN (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 4 WPÜG)	44
X.	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG	44

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE STELLUNGNAHME

Herr Guido Krass (der „**Bieter**“) hat am 10. Dezember 2020 nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes („**BörsG**“) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG („**Angebotsunterlage**“) veröffentlicht. Darin unterbreitet er allen Aktionären der CENTROTEC SE mit Sitz in Brilon, Deutschland („**CENTROTEC**“ oder die „**Gesellschaft**“, und zusammen mit den mit ihr als Muttergesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz die „**CENTROTEC-Gruppe**“) ein freiwilliges öffentliches Delisting-Erwerbsangebot in Form eines Barangebots im Hinblick auf einen Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt (das „**Delisting-Erwerbsangebot**“).

Das Delisting-Erwerbsangebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (die „**CENTROTEC-Aktionäre**“ und einzeln ein „**CENTROTEC-Aktionär**“) und bezieht sich auf den Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien der CENTROTEC mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (ISIN DE0005407506, jede einzelne eine „**CENTROTEC-Aktie**“ und gemeinsam die „**CENTROTEC-Aktien**“), die nicht unmittelbar vom Bieter gehalten werden, einschließlich sämtlicher damit verbundenen Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebot, gegen Zahlung einer baren Gegenleistung in Höhe von EUR 15,03 je CENTROTEC-Aktie (der „**Angebotspreis**“).

Das Delisting-Erwerbsangebot soll die Voraussetzungen für den angestrebten Rückzug der CENTROTEC vom regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse schaffen. Die CENTROTEC-Aktien sind derzeit zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und in den Freiverkehr weiterer Wertpapierbörsen einbezogen (zu Einzelheiten vgl. nachfolgend Ziffer II.1.4 dieser Stellungnahme). Der Bieter und die Gesellschaft haben am 18. November 2020 eine Vereinbarung abgeschlossen (die „**Delisting-Vereinbarung**“) in der sich die Gesellschaft verpflichtet hat, während der Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebots den Widerruf der Zulassung der CENTROTEC-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard und General Standard) zu beantragen („**der Delisting-Antrag**“) sowie weiterhin auch die Einbeziehung von CENTROTEC-Aktien in einen in- oder ausländischen Freiverkehr oder den sonstigen Handel von CENTROTEC-Aktien auf einer Multilateralen Handelsplattform oder dessen Aufrechterhaltung weder zu beantragen oder sonst aktiv zu betreiben noch anderweitig zu fördern oder zu unterstützen (vgl. zu Einzelheiten der Delisting-Vereinbarung nachfolgend Ziffer III. 2. dieser Stellungnahme).

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der CENTROTEC (der „**Vorstand**“) am 10. Dezember 2020 durch den Bieter übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage unverzüglich dem Aufsichtsrat der Gesellschaft (der „**Aufsichtsrat**“) zur Verfügung gestellt und den zuständigen Betriebsräten der Tochtergesellschaften und, sofern solche nicht bestehen, unmittelbar an die Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften übermittelt.

Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG (die „**Stellungnahme**“) zu dem Delisting-Erwerbsangebot des Bieters ab. Vorstand und Aufsichtsrat haben die Stellungnahme am 21. Dezember 2020 beschlossen (vgl. hierzu auch nachfolgend Ziffer VIII dieser Stellungnahme).

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1. Rechtliche und tatsächliche Grundlagen

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage eine begründete Stellungnahme zu dem Delisting-Erwerbsangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Delisting-Erwerbsangebot des Bieters für eine solche gemeinsame Stellungnahme entschieden. Diese Stellungnahme wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben.

Soweit in dieser Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme, d.h. auf den 21. Dezember 2020.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, Erwartungen, Beurteilungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichten beruhen, soweit nicht anders angegeben, auf den Informationen, über die Vorstand und Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügten bzw. geben jeweils ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannt Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Worte wie "sollte", "werden", "erwarten", "beabsichtigen", "abschätzen", "planen" oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Vorstand und Aufsichtsrat gehen zwar davon aus, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind. Die zugrundeliegenden Annahmen können sich aber nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aufgrund tatsächlicher, politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Ereignisse ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen keine Aktualisierung dieser Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nicht nach deutschem Recht verpflichtend sind.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über den Bieter und das Delisting-Erwerbsangebot beruhen, soweit nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen, die Vorstand und Aufsichtsrat nicht verifizieren oder deren Umsetzung sie nicht gewährleisten können. In den Fällen, in denen diese Stellungnahme die Angebotsunterlage zitiert oder diese wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche Vorstand und Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage des Bieters aber weder zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

2. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und zusätzlicher Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Delisting-Erwerbsangebots

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Delisting-Erwerbsangebots werden gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.centrotec.de> unter der Rubrik „Investor Relations – Delisting-Erwerbsangebot“ veröffentlicht. Kopien der Stellungnahme werden zudem bei der CENTROTEC SE, Am Patbergschen Dorn 9, 59929 Brilon, Deutschland (Bestellung per Telefax unter +49 (0)2961 96631100 oder per E-Mail an Michael.Muelder@centrotec.de unter Angabe einer vollständigen Postadresse für den Postversand) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Auf die Veröffentlichung und die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

3. Keine Stellungnahme der Betriebsräte und Arbeitnehmer

Die zuständigen Betriebsräte und, sofern solche nicht bestehen, unmittelbar die Arbeitnehmer haben gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG die Möglichkeit, dem Vorstand eine eigene Stellungnahme zu übermitteln, die dieser unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Weder die Betriebsräte noch Arbeitnehmer haben dem Vorstand eine eigene Stellungnahme übermittelt.

4. Eigenverantwortliche Prüfung durch die CENTROTEC-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Delisting-Erwerbsangebots des Bieters keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats binden die CENTROTEC-Aktionäre in keiner Weise. Soweit diese Stellungnahme auf das Delisting-Erwerbsangebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch die der Vorstand und der Aufsichtsrat sich weder das Delisting-Erwerbsangebot noch die Angebotsunterlage zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Delisting-Erwerbsangebots und der Angebotsunterlage übernehmen. Jedem CENTROTEC-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, sich eine Meinung zu dem Delisting-Erwerbsangebot zu bilden, und erforderlichenfalls die jeweils notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Sofern CENTROTEC-Aktionäre das Delisting-Angebot annehmen oder nicht annehmen, sind sie selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten.

Nach den Angaben des Bieters unter Abschnitt 1.5 der Angebotsunterlage kann das Delisting-Erwerbsangebot von allen in- und ausländischen CENTROTEC-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden.

Der Bieter weist unter Abschnitt 1.5 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Delisting-Erwerbsangebot ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird und die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums rechtlichen Beschränkungen

unterliegen kann. CENTROTEC-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, das Delisting-Erwerbsangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, wird vom Bieter empfohlen, sich über die im Einzelfall jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einhalten. Der Bieter und die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen übernehmen nach Angaben in der Angebotsunterlage keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist. Ferner enthält die Angebotsunterlage unter Abschnitt 1.5 ausdrückliche Hinweise zu den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) und untersagt u.a. die Versendung, Verteilung oder Weiterleitung der Angebotsunterlage sowie Exemplare anderer sich auf das Delisting-Erwerbsangebot beziehender Dokumente und Materialien in die USA oder an sich in den USA befindliche oder dort ansässige Personen über den Postweg oder in sonstiger Weise.

Insgesamt muss jeder CENTROTEC-Aktionär unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der CENTROTEC-Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Delisting-Erwerbsangebot annimmt. Bei dieser Entscheidung sollten sich die CENTROTEC-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für diese Entscheidung der CENTROTEC-Aktionäre.

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR CENTROTEC UND ZUM BIETER

1. CENTROTEC SE

1.1 Rechtliche Grundlagen der CENTROTEC SE

Die Gesellschaft ist eine börsennotierte europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) mit Sitz in Brilon, Deutschland, und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter HRB 13184. Die Geschäftsadresse der Gesellschaft lautet Am Patbergschen Dorn 9, 59929 Brilon, Deutschland. Die Gesellschaft ist die oberste Muttergesellschaft und Konzernholding der CENTROTEC-Gruppe.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist gemäß § 2 Abs. 1 ihrer Satzung die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Produkten und Systemlösungen und die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen der Gebäude-, Medizin-, Metall- und Kunststofftechnik, der Bauprodukte und der Feinmechanik sowie die Anlage ihres eigenen Vermögens ohne Rücksicht auf den Umfang in Finanzanlagen, Unternehmensbeteiligungen und zwar auch, wenn deren Unternehmensgegenstand Bereiche außerhalb der Grenzen des ersten Halbsatzes umfasst, Immobilien und vergleichbaren Vermögenswerte. Die Gesellschaft darf diese Anlagen nach eigenem Ermessen erwerben, verwalten und veräußern. Geschäfte, die besonderer staatlicher Genehmigungen bedürfen, können erst getätigt werden, wenn diese Genehmigungen erteilt sind. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit den in § 2 Abs. 1 der Satzung umschriebenen Tätigkeitsgebieten im Zusammenhang stehen oder sonst geeignet erscheinen, dem Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar zu dienen. Sie kann Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen – auch als persönlich haftender Gesellschafter – und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung

beschränken sowie Unternehmensverträge abschließen. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auf einen oder einzelne der vorgenannten Bereiche beschränken. Sie ist ferner berechtigt, ihre Tätigkeit ganz oder teilweise durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Sie kann sich auch auf die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding und/oder die sonstige Verwaltung ihres Unternehmens beschränken.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

1.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus den folgenden drei Mitgliedern: Dr. Thomas Kneip, Bernhard Pawlik und Günther Wühr.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß der Satzung aus drei von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge zu wählenden Mitgliedern zusammen. Derzeit besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus folgenden Mitgliedern: dem Bieter, Guido Alexander Krass (Vorsitzender), Andreas Freiherr von Maltzan (stellvertretender Vorsitzender) und Mag. Christian Carl Pochtler.

1.3 Kapitalstruktur

Das Grundkapital der CENTROTEC SE beträgt EUR 13.167.926,00 und ist eingeteilt in 13.167.926 Stückaktien (Aktien ohne Nennwert) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen und jede Aktie ist voll stimm- und dividendenberechtigt.

Der Vorstand ist gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Mai 2025 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 7.000.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 7.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten oder Unternehmens im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten in § 5 Abs. 6 der Satzung genannten Fällen auszuschließen. Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme ist das Genehmigte Kapital 2020 nicht ausgenutzt worden und beträgt unverändert EUR 7.000.000,00.

Die Satzung von CENTROTEC sieht kein bedingtes Kapital vor. Es bestehen auch keine Ermächtigungen der Hauptversammlung zur Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien (Aktienoptionen) oder zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen oder vergleichbarer Instrumente im Sinne von § 221 des Aktiengesetzes („AktG“).

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2020 wurde die Gesellschaft ermächtigt, nach näherer Maßgabe des Hauptversammlungsbeschlusses bis zum 27. Mai 2025 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des bei Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals oder- falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und zu verwenden. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat die Gesellschaft im Rahmen eines im Juni/Juli 2020 durchgeführten öffentlichen Aktienrückkaufangebots insg. 1.463.010 eigene Aktien erworben, womit die

Ermächtigung nahezu vollständig ausgeschöpft wurde. Die erworbenen eigenen Aktien wurden mit Wirkung zum 14. September 2020 eingezogen.

Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien.

1.4 Börsenzulassung

Sämtliche CENTROTEC-Aktien sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme unter der ISIN DE000540706 zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und werden an der Frankfurter Wertpapierbörse sowohl auf dem elektronischen Handelsplatz Xetra 1 als auch im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion mit Spezialisten (Parketthandel oder auch Xetra 2 genannt) gehandelt.

Nach Kenntnis von Vorstand und Aufsichtsrat sind die CENTROTEC-Aktien darüber hinaus in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen Stuttgart, Berlin, Tradegate Exchange, München (nebst dem elektronischen Handelssystem Gettex), Hamburg (nebst dem elektronischen Handelssystem LS Exchange), Hannover und Düsseldorf (nebst dem elektronischen Handelssystem Quotrix) einbezogen und werden zudem an der London Stock Exchange gehandelt.

1.5 Struktur und Geschäftstätigkeit der CENTROTEC-Gruppe

1.5.1 Überblick

CENTROTEC ist ein Komplettanbieter von Heiz- und Klimatechnik im Gebäudebereich. Das Produktspektrum umfasst vornehmlich Systemlösungen aus den Bereichen der Heiz-, Lüftungs- und Klimatechnik sowie der Solarthermie, Wärmepumpentechnologie und der Kraft-Wärme-Koppelung. Dabei werden sowohl Lösungen für den Neubau, als auch für den Renovierungsmarkt angeboten und weiterentwickelt. CENTROTEC ist über Tochtergesellschaften und Vertriebspartner in mehr als 50 Ländern vertreten. Zum 30. September 2020 waren in den vollkonsolidierten Unternehmen der CENTROTEC-Gruppe 3.239 Arbeitnehmer (FTE) an Standorten in Europa, Nordamerika und Asien beschäftigt. Die mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 erworbene Pari Group AG und ihre Beteiligungsunternehmen beschäftigten zu diesem Stichtag weitere 110 Mitarbeiter.

1.5.2 Konzernstruktur und Geschäftsfelder

a) Konzernstruktur

Das Geschäft der CENTROTEC-Gruppe unterteilt sich in die drei Segmente: Climate Systems, Gas Flue Systems und Medical Technology & Engineering Plastics. Das umsatzstärkste Segment Climate Systems bildet gemeinsam mit dem Segment Gas Flue Systems das Kerngeschäft mit energieeffizienter und nachhaltiger Heiz- und Klimatechnik für den Gebäudebereich. Die Endkennutzer und Anwendungssituationen zeigen große Überlappungen, die Produkte und Absatzkanäle sind allerdings weitgehend unterschiedlich. Bei Climate Systems stehen die aktiven Geräte und Gesamtsysteme im Fokus, während die Unternehmen des Segments Gas Flue Systems sich auf das Zubehör für die Luftzufuhr bzw. Abgasführung konzentrieren. Die mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 erworbene Pari Gruppe wird in das Segment Gas Flue Systems eingegliedert. Das kleinste Segment Medical Technology & Engineering Plastics entwickelt, produziert und vertreibt vorwiegend Medizintechniklösungen und Hochleistungskunststoffe.

CENTROTEC fungiert für sämtliche Tochterunternehmen als Holding und unterstützt diese im strategischen, finanziellen und administrativen Bereich. Sämtliche operativen Aktivitäten auf den Produktmärkten werden von den Tochterunternehmen abgewickelt. Die bedeutendsten Gesellschaften im Kerngeschäft sind hierbei die Wolf GmbH und Brink Climate Systems B.V. (Segment Climate Systems) sowie Ubbink B.V., Centrotherm Systemtechnik GmbH und CS Wismar GmbH (Segment Gas Flue Systems). Diese Unternehmen verfügen über eigene Vertriebsgesellschaften im In- und Ausland. Im Segment Medical Technology & Engineering Plastics stellt die Möller Medical GmbH die größte Gesellschaft dar.

Anlage 2 zur Angebotsunterlage enthält eine Liste der mittelbaren und unmittelbaren Tochterunternehmen der CENTROTEC im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG, die daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als untereinander und mit CENTROTEC gemeinsam handelnde Personen gelten.

b) Geschäftsfelder

Die im Segment *Climate Systems* zusammengefassten Gesellschaften sorgen für ein gesundes Raumklima in allen Arten von Gebäuden. Dafür entwickeln, produzieren und vertreiben sie ein umfassendes Portfolio an Heiz-, Klima- und Lüftungssystemen. Bei den Heizsystemen der Wolf GmbH und ihrer Tochtergesellschaften stehen neben modernen Brennwertgeräten für Öl- und Gasheizungen auch unterschiedliche Systeme zur Nutzung Erneuerbarer Energien (z.B. Wärmepumpen und Solarthermie) und zur Kraft-Wärme-Kopplung im Fokus. Außerdem bietet das Unternehmen – ebenso wie das Schwesterunternehmen Ned Air B.V. – Raumlufttechnische (RLT-)Anlagen für Gewerbegebäude an. Die niederländische Brink Climate Systems B.V. hat sich neben Luftheizungen besonders auf das Marktsegment von Wohnraumlüftungen mit Wärmerückgewinnung spezialisiert. Die wesentlichen Fertigungsstandorte des Segments befinden sich in Deutschland, den Niederlanden, Kroatien und Nord-Mazedonien. Im 3. Quartal dieses Jahres wurde zudem ein Produktionsstandort in China zur Belieferung des lokalen Marktes vor Ort in Betrieb genommen. Der Vertrieb erfolgt in den Kernabsatzmärkten über eigene Vertriebs- und Servicestandorte und zunehmend mit eigens für die jeweiligen Märkte entwickelten Produkten. Darüber hinaus wird in zahlreichen Ländern mit zum Teil exklusiven Vertriebspartnern gearbeitet. Die Vertriebswege unterscheiden sich dabei je nach Produktart und Absatzmarkt. Im Bereich Heizsysteme werden die Aufträge überwiegend über Großhändler abgewickelt. Dennoch ist für den Markterfolg die bestehende gute und direkte Verbindung zu den Handwerkern entscheidend. Im Bereich der RLT-Anlagen sind hingegen zumeist TGA-Planer und Generalunternehmer die entscheidenden Ansprechpartner.

Das Segment *Gas Flue Systems* ist im Wesentlichen durch die Ubbink B.V. sowie die Centrotherm Systemtechnik GmbH auf die Bereiche der Abgassysteme für Heizungen mit Brennwerttechnik und Luftführungssysteme für Wohnraumlüftungen mit Wärmerückgewinnung spezialisiert. Die im Segment entwickelten und produzierten passiven Systeme werden häufig als ergänzende Bestandteile zu den aktiven Systemen des Climate Systems Segments eingesetzt. Darüber hinaus werden diverse Dachprodukte gefertigt und vertrieben. In diesem Segment liegen die wichtigsten Produktionsstandorte in Deutschland und den Niederlanden. Zudem werden Komponenten an Standorten in den USA und China produziert. Darüber hinaus gibt es ein europa- und zunehmend auch weltweites Netz an lokalen Vertriebsgesellschaften. Je nach Produktgruppe erfolgt der Vertrieb über den Großhandel oder direkt an andere Hersteller von Heizungs- und Lüftungssystemen. Die mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 übernommene Pari Gruppe, welche in das Segment Gas Flue Systems eingegliedert wird, umfasst neben der Holding-Gesellschaft Pari

Group AG, Schweiz, eine 80 %-Beteiligung an der CS Wismar GmbH sowie ein Immobilienportfolio mit angegliederten Immobiliendienstleistungen. Die CS Wismar GmbH mit Sitz in Wismar, Deutschland, ist ein Solarmodulproduzent und produziert an ihrem Standort in Wismar unter anderem qualitativ hochwertige und besonders langlebige Glas-Glas-Photovoltaikmodule, die insbesondere im Gebäudebereich bei hohem Eigenverbrauchsanteil zum Einsatz kommen.

Im Segment *Medical Technology & Engineering Plastics* werden vorwiegend Medizintechniklösungen und Hochleistungskunststoffe an Produktionsstandorten in Deutschland und Dänemark erzeugt und international vertrieben.

1.6 Zusammengefasste Finanzdaten

Im Geschäftsjahr 2019 erzielte die CENTROTEC-Gruppe einen Umsatz von TEUR 650.979 (2018: TEUR 614.739; 2017: TEUR 594.189) und ein Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) von TEUR 33.115 (2018: TEUR 30.426; 2017: TEUR 29.321).

Im Neunmonatszeitraum bis zum 30. September 2020 erzielte die CENTROTEC-Gruppe einen Umsatz in Höhe von TEUR 502.078 (zum 30. September 2019: TEUR 471.054; zum 30. September 2018: TEUR 447.424), das EBIT belief sich auf TEUR 32.582 (zum 30. September 2019: TEUR 22.094; zum 30. September 2018: TEUR 18.532).

Für weitere Informationen zu CENTROTEC und zur Geschäftsentwicklung der CENTROTEC-Gruppe wird auf die Jahres- und Halbjahresberichte sowie Quartalsmitteilungen verwiesen, die im Internet auf <https://www.centrotec.de> in der Rubrik „Investor Relations“ unter „Geschäftsbericht“ bzw. „Finanzberichte“ veröffentlicht wurden.

1.7 Aktionärsstruktur

Auf der Basis der bis zum Datum dieser Stellungnahme erhaltenen Stimmrechtsmitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz sowie den Angaben des Bieters unter Abschnitt 7.2.6 der Angebotsunterlage stellt sich die Aktionärsstruktur der CENTROTEC wie folgt dar:

Aktionär	Anzahl gehaltene Aktien	Anteil am Grundkapital und den Stimmrechten*	Hinweis
Guido Krass	9.052.711	68,75%	davon 3.600.000 im Rahmen eines Wertpapierdarlehens überlassenen Aktien, entsprechend 27,34 % des Grundkapitals und der Stimmrechte
Streubesitz	4.115.215	31,25 %	
Gesamt	13.167.926	100,00 %	

*Aufgeführt sind nur die der Gesellschaft nach den Wertpapierhandelsgesetz mitgeteilten Stimmrechtsanteile von 3 % oder mehr.

2. Informationen zum Bieter

Die folgenden Informationen hat der Bieter, soweit nicht anders angegeben, in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen konnten von Vorstand und Aufsichtsrat

nicht bzw. nicht vollständig überprüfen werden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen für ihre Richtigkeit daher keine Gewähr.

2.1 Der Bieter

Der Bieter wurde am 26. April 1957 geboren und ist Wirtschaftsjurist und Unternehmer. Er hat das Unternehmen, aus der die heutige CENTROTEC hervorging, 1990 gegründet und es 1998 an die Börse gebracht. Seit 1998 ist er Vorsitzender des Aufsichtsrats der CENTROTEC. Neben seinem Engagement bei CENTROTEC hat der Bieter angabegemäß eine Reihe weiterer unternehmerischer Aktivitäten gegründet und weiterentwickelt bzw. sich daran beteiligt. Nach den Angaben unter Abschnitt 6.1 der Angebotsunterlage handelt es sich hierbei um Risikokapitalinvestments in Technologie, Immobilienentwicklung, Schiffbau, Finanzdienstleistungen und artverwandte Aktivitäten.

2.2 Mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen

Hinsichtlich der mit dem Bieter im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen wird auf Abschnitt 6.2 der Angebotsunterlage und die Anlagen 1 und 2 zur Angebotsunterlage verwiesen.

2.3 Gegenwärtig vom Bieter oder von mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehaltene CENTROTEC-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten, auf CENTROTEC-Aktien bezogene Instrumente

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält der Bieter nach der Angebotsunterlage (dort insbesondere Abschnitt 6.3) unmittelbar 9.052.711 CENTROTEC-Aktien (entsprechend 68,75 % der Aktien und Stimmrechte der CENTROTEC). Hiervon wurden dem Bieter 3.600.000 CENTROTEC-Aktien im Rahmen eines am 17. November 2020 vereinbarten Wertpapierdarlehens durch Frau Maren Krass als Darlehensgeberin überlassen. Das Wertpapierdarlehen hat eine Laufzeit von drei Jahren und kann von Seiten der Darlehensgeberin nicht ordentlich gekündigt werden; die Rückübertragung der vom Wertpapierdarlehen erfassten CENTROTEC-Aktien ist zum 19. November 2023 fällig.

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage halten darüber hinaus zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder der Bieter noch mit ihm gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar CENTROTEC-Aktien, noch sind dem Bieter oder mit ihm gemeinsam handelnde Personen und deren Tochterunternehmen Stimmrechte aus CENTROTEC-Aktien gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen, noch halten die vorgenannten Personen unmittelbar oder mittelbar nach §§ 38, 39 des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) mitzuteilende Instrumente.

2.4 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Ausweislich der Angaben unter Abschnitt 6.4 der Angebotsunterlage hat der Bieter in den sechs Monaten vor Veröffentlichung seiner Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 18. November 2020, d.h. seit dem 18. Mai 2020 und bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 10. Dezember 2020 (der „Vorerwerbszeitraum“), 3.600.000 CENTROTEC-Aktien durch Aufnahme eines Wertpapierdarlehens bei Frau Maren Krass als Darlehensgeberin erworben, dem ein Vorerwerbspreis von EUR 14,75 je Aktie zuzuordnen ist (vgl. zu Details Abschnitt 10.1 lit. a) der Angebotsunterlage). Der Bieter gibt dort weiterhin an,

dass er über die Börse (Xetra) am 30. November 2020 6.068 CENTROTEC-Aktien und am 1. Dezember 2020 17.776 CENTROTEC-Aktien (entsprechend einem Anteil am Grundkapital der CENTROTEC von zusammen insg. rund 0,18 %) zu einem Preis von höchstens EUR 15,02 je CENTROTEC-Aktie sowie außerbörslich am 30. November 2020 148.891 CENTROTEC-Aktien (entsprechend einem Anteil am Grundkapital der CENTROTEC von 1,13 %) zum Preis von EUR 15,03 je CENTROTEC-Aktie erworben hat.

Ausweislich Abschnitt 6.4 der Angebotsunterlagen haben von den mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen ausschließlich die CENTROTEC selbst im Vorerwerbszeitraum CENTROTEC-Aktien erworben und zwar insg. 1.463.010 CENTROTEC-Aktien zu einem Preis von EUR 14,00 je CENTROTEC-Aktie im Rahmen des vom 18. Juni 2020 bis 2. Juli 2020 von der CENTROTEC durchgeführten Aktienrückkaufprogramms gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG. Darüber hinaus haben nach den dortigen Angaben weder der Bieter noch mit ihm gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen im Vorerwerbszeitraum CENTROTEC-Aktien erworben, noch haben diese Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von CENTROTEC-Aktien verlangt werden kann.

2.5 Parallelerwerbe

Der Bieter behält sich unter Abschnitt 6.5 der Angebotsunterlage vor, nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Rahmen des rechtlich Zulässigen CENTROTEC-Aktien außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots über die Börse oder außerbörslich direkt oder indirekt, etwa über Beteiligungsunternehmen, zu erwerben. Der Bieter gibt an, derartige Erwerbe im Internet unter <http://www.centrotecbeteiligung.com> zu veröffentlichen, sofern und soweit dies nach den Vorschriften des WpÜG erforderlich ist.

III. INFORMATIONEN ZUM DELISTING

1. Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting

Das Unternehmen, aus der die heutige CENTROTEC hervorging, wurde 1981 als Produzent von Halbzeugen der Kunststoffindustrie vom Bieter, Herrn Guido Krass, gegründet. Im Dezember 1998 erfolgte der Börsengang an der Frankfurter Wertpapierbörse (damals im Handelssegment „Neuer Markt“). Der Börsengang war seinerzeit mit der Erwartung verbunden gewesen, durch die Aufnahme weiteren Eigenkapitals über die Börse ein rasches Wachstum, insbesondere durch Verfolgung einer aktiven Akquisitionsstrategie zu ermöglichen und sich von der klassischen Fremdfinanzierung unabhängiger zu machen. Zudem entsprach der Börsengang damals dem allgemeinen Trend und war mit der Erwartung verbunden, dass man mit der Börsennotierung in höherem Maße qualifizierte Fachkräfte auf die Gesellschaft aufmerksam machen und für diese gewinnen könne.

Die mit dem Börsengang verbundenen Erwartungen haben sich aus heutiger Sicht nicht in dieser Form erfüllt. Tatsächlich ist das Unternehmen organisch gewachsen. Die gezielten strategischen Zukäufe seither (z.B. Erwerb der Ubbink 1999, Erwerb der Brink Climate Systems 2001/2002, Erwerb der Möller Medical sowie der Ned Air 2003, Erwerb der Wolf-Gruppe 2006) wurden über die Aufnahme von Fremdkapital finanziert, das auch aus laufenden Cash Flows zurückgeführt werden konnte, so dass der Kapitalmarkt für die Unternehmensfinanzierung keine Rolle spielte. Hinzu kamen im Laufe der Zeit auch neue Fremdfinanzierungsformen als Alternativen zur klassischen Bankenfinanzierung. So hat die Gesellschaft z. B. ein Schuldscheindarlehen aufgenommen, eine Finanzierungsform, die Ende der 90er Jahre für Unternehmen vom Zuschnitt

der Gesellschaft noch nicht offenstand. Die Frage einer Börsennotierung ist für die Gewinnung von Fachpersonal heute allenfalls noch von untergeordneter Bedeutung. Zugleich sind allerdings namentlich in den letzten Jahren die kapitalmarktrechtlichen Transparenz- und Berichtsanforderungen, die mit einer Notierung im regulierten Markt verbunden sind, zunehmend ausgeweitet worden. Hierdurch wurde ein zunehmender substanzieller Kosten- und Verwaltungsaufwand erzeugt und Managementkapazitäten gebunden. Vor diesem Hintergrund haben Vorstand und Aufsichtsrat in der Vergangenheit verschiedentlich die Vor- und Nachteile der Börsennotierung sowie eines möglichen Börsenrückzugs erörtert, allerdings lange Zeit ergebnislos.

Nachdem der Bieter dem Vorstand der Gesellschaft seine Bereitschaft signalisiert hatte, ein Delisting der CENTROTEC-Aktien durch Abgabe eines öffentlichen Erwerbsangebots nach Maßgabe von § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG zu ermöglichen und zu unterstützen, haben Vorstand und Aufsichtsrat die Vor- und Nachteile eines Delisting, unterstützt durch externe Berater, sorgfältig geprüft und abgewogen. Vorstand und Aufsichtsrat sind dabei zum Ergebnis gekommen, dass ein Delisting im Unternehmensinteresse der CENTROTEC liegt. Maßgebend hierfür waren insbesondere folgende Aspekte:

- (i) Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass durch ein Delisting der Gesellschaft in erheblichem Maße Kosten-, Management- und Verwaltungsaufwand eingespart werden kann, insbesondere mit Blick auf folgende Punkte:
 - Aufwand und Kosten der laufenden Publizitätspflichten im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung, insbesondere durch Veröffentlichung von Halbjahresfinanzberichten und Quartalsmitteilungen, den erweiterten/zusätzlichen Angaben im Lagebericht bzw. in separater Form (z.B. übernahmerechtliche Angaben, Erklärung zur Unternehmensführung, nichtfinanzielle Erklärung/CSR-Bericht), der verpflichtenden Rechnungslegung nach IFRS-Vorschriften und den technischen Vorgaben durch das EU-einheitliche elektronischen Berichtsformat (ESEF);
 - Aufwand und Kosten im Zusammengang mit den allgemeinen kapitalmarktrechtlichen Compliance-Anforderungen, wie etwa die Publikations- und Transparenzpflichten in Bezug auf Stimmrechtsmitteilungen von Investoren sowie bei Veränderungen der Gesamtzahl der Stimmrechte (§§ 33 ff., 40 WpHG), die Ad-hoc-Publizitätspflichten und die Compliance und Transparenzpflichten hinsichtlich Eigengeschäften von Führungskräften und Führung von Insiderlisten (Art. 17 bis Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 („**Marktmissbrauchsverordnung**“));
 - Aufwand und Kosten im Zusammenhang mit den zusätzlichen Bekanntmachungsvorschriften im Zusammenhang mit der Hauptversammlung, den Vorgaben zur Corporate Governance wie z.B. die Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex (§ 161 AktG) sowie den weiteren Folgepflichten im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II), wie etwa Beschlussfassung über die Vergütungssysteme von Vorstand und Aufsichtsrat und die Vergütungsberichte (§§ 87a, 113 Abs. 3, 120a, 162 AktG), Vorgaben im Zusammenhang mit sog. *Related Party Transactions*

(§§ 111a ff AktG); Übermittlung von Unternehmensereignissen (§§ 67a ff. AktG);

- Notierungsgebühren sowie sonstiger Aufwand und Kosten im Zusammenhang mit Analystenveranstaltungen und der Veröffentlichung von Unternehmensnachrichten auch in englischer Sprache.

Die mit der Börsennotierung einhergehenden zusätzlichen regulatorischen Anforderungen und Pflichten entwickeln sich ständig weiter und wurden insbesondere in den letzten Jahren kontinuierlich erweitert. Die Einhaltung der zahlreichen Anforderungen verursacht nicht nur einen ständigen rechtlichen Beratungsbedarf, der vor allen auch durch externe Dienstleister abgedeckt werden muss, sondern bindet auch intern erhebliche Ressourcen, sowohl auf der Ebene von Fachabteilungen als auch auf Vorstandsebene. Die durch den Wegfall dieser Zusatzanforderungen freiwerdenden Ressourcen – sowohl finanzieller Art als auch in Form von freiwerdenden Managementkapazitäten – können von CENTROTEC angesichts der allenfalls untergeordneten Relevanz des Kapitalmarktes für die Finanzierung und Unternehmensentwicklung anderweitig zur Wertsteigerung der Gesellschaft eingesetzt werden.

(ii) Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass ein Delisting die strategische und unternehmerische Flexibilität von CENTROTEC steigern wird.

- Bereits jetzt stellen nach Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die zusätzlichen Offenlegungs- und Berichtspflichten für CENTROTEC einen Nachteil im Wettbewerb mit den weit überwiegend nicht-börsennotierten Konkurrenzunternehmen dar. Dies zeigte sich auch im zu Ende gehenden Geschäftsjahr 2020, als CENTROTEC – im Gegensatz zu ihren wichtigsten Mitbewerbern – im Rahmen der erforderlichen Kapitalmarktkommunikation ihren Ansatz der Krisenbewältigung und ihre wirtschaftliche Situation infolge der Corona-Krise gewissermaßen als Nebeneffekt auch allen Mitbewerbern, Kunden und Lieferanten mehrfach offenlegen musste.
- Die Erwartungshaltung des Kapitalmarktes auf kurzfristige Ergebnisentwicklungen führt zu weiteren Einschränkungen der strategischen und unternehmerischen Flexibilität. So müssen langfristig für sinnvoll erachtete Investitionen mit kurzfristig negativer Ergebnisentwicklung ausführlich erläutert und öffentlich diskutiert werden. Damit kann oft der strategische Zeitvorteil gegenüber den nicht-börsennotierten Mitbewerbern verloren gehen und die Maßnahme an sich weniger wirkungsvoll gegenüber solchen Maßnahmen werden, die einen kurzfristigen Ergebnisbeitrag erhoffen lassen. Dies gewinnt an Bedeutung, da die CENTROTEC-Gruppe in verschiedener Hinsicht langfristige und komplexe Transformationsprozesse einleiten muss, die zum Teil große Einschnitte in die bisher gültigen Geschäftsmodelle hervorrufen werden:
 - Dabei steht an erster Stelle die Dekarbonisierung sowie die damit verbundene Transformation von Wärmeerzeugern auf fossiler Brennstoffbasis (Öl / Gas) hin zu erneuerbaren Wärme- und Energiequellen wie Wärmepumpen und Photovoltaik, aber auch Kraft-Wärmekopplungssysteme auf Wasserstoffbasis oder Brennstoffzellentechnologie. Neben den technologischen

Herausforderungen sind damit auch Markteintritte bislang nicht in Erscheinung getretener, aber global deutlich größerer, vorwiegend asiatischer Mitbewerber verbunden. Im stark von Abgassystemen für herkömmliche Wärmeerzeuger abhängigen Gas Flue Segment müssen mittelfristig neue Geschäftsfelder erobert werden, um den langfristigen Rückgang in diesem Produktbereich kompensieren zu können.

- Ein davon nicht ganz unabhängiger zweiter, wichtiger Transformationsprozess ist die Reduzierung der Abhängigkeit vom deutschen und niederländischen Heimatmarkt. Die Internationalisierung ist ein langwieriger Prozess, der aufgrund der marktspezifischen Produktbedarfe und der zum Teil sehr hohen Markteintrittsbarrieren zunächst nicht profitabel gestaltet werden kann.
- Schließlich bindet die Digitalisierung der Produkte, Prozesse und Vertriebswege der größten CENTROTEC-Unternehmen in den kommenden Jahren höchste Aufmerksamkeit und Ressourcen des Managements

Der Börsenrückzug ermöglicht es, die anstehenden Anpassungen in all diesen Bereichen ohne Rücksicht auf die engen Offenlegungspflichten (auch gegenüber Mitbewerbern und Kunden) und ohne Rücksicht auf die eher kurzfristigen Renditeerwartungen des Kapitalmarktes im Sinne einer langfristigen, nachhaltigen Wertsteigerung des Unternehmens anzugehen.

- (iii) Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats ergeben sich durch ein Delisting keine wesentlichen Nachteile, welche im Rahmen der anzustellenden Abwägung der Vor- und Nachteile einem Delisting entgegenstehen würden.

Wesentlicher Grund für eine Börsennotierung ist der Zugang zum Kapitalmarkt als Finanzierungsmöglichkeit. Die öffentlichen Aktienmärkte waren für die Finanzierung der CENTROTEC bisher jedoch ohne Relevanz und verlieren auch zunehmend weiter an Bedeutung. Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat wird der Zugang zu den öffentlichen Aktienmärkten auch in absehbarer Zeit für die Sicherstellung der Unternehmensfinanzierung nicht erforderlich sein. Neben der klassischen Banken-Fremdfinanzierung gibt es mittlerweile auch alternative Finanzierungsformen, wie beispielsweise Schuldscheindarlehen, die auch nicht-börsennotierten Unternehmen zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft verfügt zudem über ausreichende Bonität, um künftigen Investitionsbedarf zu decken.

Hinzu kommt, dass die geringe Liquidität der Aktie sowie die drei Aktienrückkaufprogramme in 2018, 2019 und 2020, die jeweils deutlich überzeichnet waren, das schwindende Interesse des Kapitalmarktes und der Anleger an der CENTROTEC-Aktie zeigen, so dass es fraglich ist, ob etwaige neue Aktienemissionen zur Finanzierung überhaupt auf ausreichendes Interesse des Kapitalmarktes stoßen würden und der Kapitalmarkt überhaupt noch in relevantem Umfang Finanzierungspotential für die Gesellschaft bieten würde. Sollte in der Zukunft weiteres Eigenkapital erforderlich sein, stellt die Möglichkeit privater Kapitalgeber aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat eine mögliche Alternative dar, zumal der Bieter, wie ja auch in der Angebotsunterlage unter Abschnitt 8.1 dargelegt, sich im Zweifel bei der Beschaffung bzw. Bereitstellung notwendigen Eigenkapitals einbringen würde. Negative Auswirkungen auf die

bestehenden Finanzierungen der CENTROTEC-Gruppe in Folge des Delisting werden nicht erwartet, und es werden auch keine wesentlichen – wenn überhaupt – Auswirkungen auf die kommerziellen und rechtlichen Konditionen bei Neufinanzierungen erwartet.

Die Börsennotierung spielt nach Einschätzung des Vorstands auch unter Marketing- und Reputationsgesichtspunkten – sowohl was die Gewinnung und das Halten von Fachkräften angeht als auch was Geschäftspartnern betrifft – keine maßgebliche Rolle mehr, zumal das Unternehmen vor allem über die Marken der Tochtergesellschaften im Markt und als Arbeitgeber auftritt.

Auch mit Blick auf die Interessen der CENTROTEC-Aktionäre führt das geplante Delisting nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht zu unbilligen Nachteilen, welche im Rahmen der anzustellenden Interessensabwägung einem Delisting entgegenstehen würden. Die geringe Liquidität der Aktie sowie insbesondere die deutliche Überzeichnung der Rückkaufangebote in den vergangenen drei Jahren zeigen, dass nur noch ein geringes Interesse der Aktionäre am Börsenhandel mit der CENTROTEC-Aktie besteht und viele Aktionäre durchaus Interesse an einer Deinvestition haben. Das Delisting-Erwerbsangebot ermöglicht CENTROTEC-Aktionären die sofortige Deinvestition zu einem gesicherten Preis. Die gesetzlichen Regelungen zum Mindestpreis (§ 39 Abs. 3 BörsG) stellen dabei sicher, dass die Deinvestition zu einer nach dem Gesetz ausreichenden Gegenleistung erfolgen kann und damit eine nach dem Gesetz angemessene Kompensation für im Zuge des geplanten Delisting ausscheidende CENTROTEC-Aktionäre gewährt wird. Andererseits können CENTROTEC-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot nicht annehmen, weiterhin investiert bleiben und genießen weiterhin den (Minderheiten-)Schutz des Aktienrechts.

Am 18. November 2020 haben Vorstand und Aufsichtsrat nach ausführlicher Diskussion über den Abschluss einer mit dem Bieter verhandelten Delisting-Vereinbarung Beschluss gefasst. Vorstand und Aufsichtsrat haben dabei jeweils einstimmig – bei Enthaltung des Bieters – beschlossen, die Delisting-Vereinbarung abzuschließen und das Delisting nach Maßgabe der Delisting-Vereinbarung umzusetzen (zum Inhalt der Delisting-Vereinbarung siehe nachfolgend unter Ziffer III.2.).

2. Delisting-Vereinbarung vom 18. November 2020

Die Gesellschaft und der Bieter haben ihr gegenseitiges Verständnis und ihre Absichten in Bezug auf das Delisting in der am 18. November 2020 abgeschlossenen Delisting-Vereinbarung festgehalten.

Die Delisting-Vereinbarung sieht die Verpflichtung des Bieters vor, ein Delisting-Angebot abzugeben mit dem Ziel, der Gesellschaft zu ermöglichen, einen aussichtsreichen Antrag auf Widerruf der Zulassung der CENTROTEC-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen und den CENTROTEC-Aktionären eine Angebotsgegenleistung in bar in Höhe des gesetzlichen Mindestpreises anzubieten.

Die Gesellschaft hat sich wiederum verpflichtet, das Delisting-Angebot vorbehaltlich der Gestattung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG und vorbehaltlich der Prüfung des Inhalts der Angebotsunterlage und der Angemessenheit des Angebotspreises, unter Beachtung ihrer gegenüber allen Aktionären bestehenden Pflichten im

Rahmen und unter Beachtung ihrer gesetzlichen Pflichten zu unterstützen sowie nach Veröffentlichung des Delisting-Angebots gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 WpÜG und innerhalb der darin festgelegten Annahmefrist bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 46 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse („**BörsO FWB**“) den Widerruf der Zulassung der CENTROTEC-Aktien zum Handel im regulierten Markt (sowohl Prime Standard als auch General Standard) zu beantragen. Die Gesellschaft hat sich zudem verpflichtet, die Einbeziehung von CENTROTEC-Aktien in einen in- oder ausländischen Freiverkehr oder den sonstigen Handel von CENTROTEC-Aktien auf einer multilateralen Handelsplattform weder zu beantragen oder sonst aktiv zu betreiben noch anderweitig zu fördern oder zu unterstützen, wobei entsprechendes auch für eine etwa in Betracht kommende Einbeziehung in einen regulierten Markt gilt.

Mit Blick auf etwaige vor Ablauf der Angebotsfrist erworbene eigene Aktien hat sich die Gesellschaft zudem verpflichtet, diese ohne ausdrückliche Zustimmung des Bieters nicht im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots anzubieten.

Die Laufzeit der Delisting-Vereinbarung endet mit Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Veröffentlichung der Meldung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (sog. Schlussmeldung nach Ablauf der Annahmefrist) und ist vorher nur aus wichtigem Grund kündbar. Die Delisting-Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, vereinbarter Gerichtsstandort ist Frankfurt am Main.

3. Delisting-Antrag und Wirksamwerden des Delisting, Beendigung der Einbeziehung in den Freiverkehr

Die Gesellschaft wird unter Berücksichtigung der Delisting-Vereinbarung in weiterer Abstimmung mit dem Bieter gegen Ende der Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot (wie unter Ziffer IV.5 dieser Stellungnahme definiert) bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse den Antrag auf Widerruf der Zulassung der CENTROTEC-Aktien zum regulierten Markt (General Standard und Prime Standard) stellen. Nach § 46 Abs. 3 Satz 1 BörsO FWB wird der Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG innerhalb von drei Börsentagen nach Veröffentlichung des Widerrufs, welcher nach § 46 Abs. 6 BörsO FWB unverzüglich durch deren Geschäftsführung im Internet (www.deutsche-boerse.com) zu veröffentlichen ist, wirksam. Die Gesellschaft wird in dem Delisting-Antrag darum ersuchen, dass die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse die Entscheidung über den Widerruf der Börsenzulassung so veröffentlicht, dass die Zulassung der CENTROTEC-Aktien zum Handel im regulierten Markt frühestens zum Ende der Annahmefrist, d.h. also voraussichtlich mit Ablauf des 15. Januar 2021 enden wird.

Der Vorstand wird zudem alle angemessenen Schritte einleiten, um die Einbeziehung der CENTROTEC-Aktien in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen Stuttgart, Berlin, Tradegate Exchange, München, Hamburg, Hannover und Düsseldorf im Anschluss an das Wirksamwerden des Delisting zu beenden, soweit die Einbeziehung ursprünglich auf Veranlassung oder mit Zustimmung der CENTROTEC erfolgt ist.

IV. INFORMATIONEN ZUM DELISTING-ERWERBSANGEBOT

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen aus dem Delisting-Erwerbsangebot des Bieters dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahme- und Durchführungsmodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die CENTROTEC-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Delisting-Erwerbsangebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem CENTROTEC-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots

Das Delisting-Erwerbsangebot wird vom Bieter in Form eines freiwilligen öffentlichen Delisting-Erwerbsangebotes (Barangebot) zum Erwerb der CENTROTEC-Aktien nach §§ 10 ff. WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG durchgeführt. Laut Angebotsunterlage wird das Delisting-Erwerbsangebot ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Erwerbs- und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und Abgabe eines Erwerbsangebots („**WpÜG-AngebotsVO**“) durchgeführt. Aufgrund des beabsichtigten Delisting-Antrags sind zudem die Anforderungen des Börsengesetzes zu beachten.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Prüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

3. Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots

Der Bieter hat seine Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG am 18. November 2020 veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter <http://www.centrotecbeteiligung.com> abrufbar.

4. Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots und Angebotspreis

Der Bieter bietet allen CENTROTEC-Aktionären an, alle auf den Inhaber lautenden Stückaktien der CENTROTEC (ISIN DE0005407506), die nicht bereits vom Bieter unmittelbar gehalten werden, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots verbundenen Nebenrechten, zum Kaufpreis von EUR 15,03 je CENTROTEC-Aktie nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zu erwerben.

5. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots hat (einschließlich etwaiger Verlängerungen – siehe hierzu näher sogleich – die „**Annahmefrist**“) mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 10. Dezember 2020 begonnen. Sie endet am 15. Januar 2021, 24:00

Uhr MEZ. Es wird keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Absatz 2 WpÜG geben, die es den CENTROTEC-Aktionären erlauben würde, das Delisting-Erwerbsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

Nach den Bestimmungen des WpÜG verlängert sich die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots unter den nachstehend angeführten Umständen jeweils automatisch wie folgt:

- Im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots verlängert sich die Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG) und endet dann voraussichtlich am 29. Januar 2021, 24:00 Uhr MEZ. Dies gilt auch, falls das geänderte Delisting-Erwerbsangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Läuft im Falle eines konkurrierenden Angebots im Sinne von § 22 Abs. 1 WpÜG die Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 Satz 1 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot eine Hauptversammlung der CENTROTEC einberufen, beträgt die Annahmefrist – unbeschadet der Vorschriften der §§ 21 Abs. 5, 22 Abs. 2 WpÜG – zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 Satz 1 WpÜG) und endet dann am 18. Februar 2021, 24:00 Uhr MEZ.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 16 der Angebotsunterlage verwiesen.

CENTROTEC-Aktien, hinsichtlich derer die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots erklärt wurde und die rechtzeitig in die ISIN DE000A3H22V9 bei der Clearstream Banking AG umgebucht worden sind, werden in der Angebotsunterlage und im Folgenden als die „**Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien**“ bezeichnet (vgl. dazu auch Abschnitt 11.2 der Angebotsunterlage).

6. Keine Vollzugsbedingungen

Das Delisting-Erwerbsangebot erfüllt die Voraussetzungen für ein Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG und steht, wie von § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG gefordert, unter keinen Bedingungen. Ausweislich Abschnitt 13 der Angebotsunterlage unterliegen daher die durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zwischen dem Bieter und den annehmenden CENTROTEC-Aktionären zustande kommenden Verträge keinerlei Vollzugsbedingungen.

7. Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin, behördliche Genehmigungen

Nach den Angaben des Bieters unter Abschnitt 12 der Angebotsunterlage hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 9. Dezember 2020 gestattet.

Nach den Angaben unter Abschnitt 12 der Angebotsunterlage hat zudem das Bundeskartellamt unter dem Az. B5-53/20 den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung durch darlehensweisen Erwerb von CENTROTEC-Aktien durch den Bieter freigegeben bzw. mitgeteilt, dass die Untersagungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen („GWB“) nicht erfüllt sind und ein solches Vorhaben deshalb vollzogen werden kann. In der Folge hat der Bieter am 17. November 2020 den o.g. Wertpapierdarlehensvertrag mit Frau Maren Krass über CENTROTEC-Aktien abgeschlossen und hält aufgrund dessen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Mehrheitsposition bei der CENTROTEC. In der Angebotsunterlage wird an der genannten Stelle auch mitgeteilt, dass das Bundeskartellamt unter dem Az. B5-162/20 auf eine vorsorgliche Anmeldung des Bieters nach § 39 GWB hin auch den Ausbau der Mehrheitsbeteiligung des Bieters im Zuge des Delisting-Erwerbsangebots freigegeben hat.

8. Annahme und Abwicklung des Angebots

Abschnitt 11 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich ihrer Rechtsfolgen und der entstehenden Kosten und Gebühren.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ausweislich Abschnitt 23 der Angebotsunterlage unterliegen das Delisting-Erwerbsangebot und die Verträge, die infolge der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots mit dem Bieter zustande kommen, deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

10. Veröffentlichungen des Bieters

Der Bieter wird unter anderem den jeweiligen Umfang der zugegangenen Annahmeerklärungen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG während der Annahmefrist wöchentlich (i) im Internet unter <http://www.centrotecbeteiligung.com> und (ii) zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlichen. In der letzten Woche der Annahmefrist werden diese Veröffentlichungen nach Angabe des Bieters täglich erfolgen. Die Ergebnisse des Delisting-Erwerbsangebots wird der Bieter gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 WpÜG unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist veröffentlichen. Für Hinweise zu sonstigen Veröffentlichungen des Bieters siehe Abschnitt 22 der Angebotsunterlage.

11. Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat der Bieter vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Weiter sieht § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG für den Fall, dass als Gegenleistung die Zahlung einer Geldleistung vorgesehen ist, die Einholung einer schriftlichen Finanzierungsbestätigung eines vom Bieter unabhängigen Wertpapierdienstleistungsunternehmens vor.

Ausweislich der Ausführungen des Bieters unter Abschnitt 14 der Angebotsunterlage ist der Bieter diesen Verpflichtungen nachgekommen.

Nach der Angebotsunterlage hält der Bieter zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 9.052.711 CENTROTEC-Aktien mit der Folge, dass 4.115.215 CENTROTEC-Aktien nicht vom Bieter gehalten werden. Sollte das Delisting-Erwerbsangebot für alle vom Angebot betroffenen, nicht vom Bieter unmittelbar gehaltenen 4.115.215 CENTROTEC-Aktien angenommen werden, beträgt der Finanzierungsbedarf des Bieters ausweislich der Angebotsunterlage nicht mehr als EUR 62.400.000,00 („**maximaler Finanzierungsbedarf**“). Dieser Betrag ergibt sich aus (i) der Multiplikation der 4.115.215 nicht bereits vom Bieter gehaltenen CENTROTEC-Aktien mit dem Angebotspreis in Höhe von EUR 15,03 (zusammen EUR 61.851.681,415) zuzüglich (ii) weiterer Kosten und Aufwendungen, die für die Vorbereitung und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots entstanden sind und entstehen werden, in Höhe von bis zu EUR 548.318,55.

Das Angebot wird nach den Angaben des Bieters unter Abschnitt 14.2 der Angebotsunterlage durch bare Eigenmittel des Bieters im Betrag von EUR 39.400.000,00 sowie Fremdmittel in Höhe von insg. EUR 23.000.000,00 finanziert.

Die Eigenmittel sind in bar auf Konten des Bieters bei der HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG, Düsseldorf (EUR 21.000.000,00) und der M.M. Warburg & Co (AG & Co.) KGaA, Hamburg (EUR 18.400.000,00) verbucht. Hinsichtlich der Fremdmittel stehen dem Bieter angebegemäß zum Einen zwei am 13. November 2020 und am 17. November 2020 zugesagte vorrangig besicherte Kreditlinien der M.M.Warburg & Co (AG & Co.) KGaA, Hamburg, über insgesamt EUR 10.000.000,00 zu einem Sollzinssatz von 1 % p.a. zur Verfügung, die durch den Bieter jederzeit in Anspruch genommen und zur Begleichung eines entsprechenden Teils des maximalen Finanzierungsbedarfs verwendet werden können. Zudem steht dem Bieter nach den dortigen Angaben eine vorrangig besicherte Kreditlinie der HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, über insgesamt bis zu EUR 14.000.000,00 zu einem Sollzins von 1,0 % p.a. zur Verfügung. Diese Kreditlinie wurde vom Bieter in Höhe von EUR 13.000.000,00 für Zwecke der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots in Anspruch genommen und steht dem Bieter auf einem Konto bei der HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, zur Begleichung eines entsprechenden Teils des maximalen Finanzierungsbedarf zur Verfügung.

Ausweislich Abschnitt 14.2 der Angebotsunterlage hat die M.M.Warburg & Co (AG & Co.) KGaA, Hamburg, ein nach Angaben des Bieters von ihm unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die erforderliche Finanzierungsbestätigung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG abgegeben, die als Anlage 3 der Angebotsunterlage beigelegt ist.

V. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 1 WPÜG)

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Der Bieter bietet einen Angebotspreis von EUR 15,03 in bar je CENTROTEC-Aktie.

2. Gesetzlicher Mindestangebotspreis

Das Delisting-Erwerbsangebot soll die Voraussetzung für einen Widerruf der Zulassung der CENTROTEC-Aktien zum Handel im regulierten Markt gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG schaffen. Nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG sind auf solche Erwerbsangebote die Vorgaben aus § 31 WpÜG und der WpÜG-AngebotsVO mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass die angemessene Gegenleistung in einer Geldleistung in Euro bestehen muss und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Wertpapiere während der letzten sechs Monate vor

der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots entsprechend muss. Nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-AngebotsVO muss die angemessene Gegenleistung außerdem mindestens dem Wert der höchsten vom Bieter, einer mit ihm gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage entsprechen (sog. Vorerwerbe).

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Vorgaben muss die den CENTROTEC-Aktionären im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots anzubietende Gegenleistung mindestens dem höheren der beiden nachfolgend dargestellten Werte entsprechen:

(i) Vorerwerbe

Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis mindestens dem Wert der höchsten vom Bieter, einer mit ihm gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von CENTROTEC-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 10. Dezember 2020 entsprechen. Nach den Angaben unter Abschnitt 6.4 sowie Abschnitt 10.1 lit a) der Angebotsunterlage hat der Bieter bzw. mit ihm gemeinsam handelnde Personen und deren Tochterunternehmen in dem Sechs-Monats-Zeitraum vor dem 10. Dezember 2020, also seit dem 10. Juni 2020, für den Erwerb von CENTROTEC-Aktien (börslich sowie außerbörslich) höchstens eine Gegenleistung von EUR 15,03 je CENTROTEC-Aktie gewährt und auch keine höhere Gegenleistung für den Erwerb von CENTROTEC-Aktien vereinbart. Dementsprechend muss die angebotene Gegenleistung mindestens EUR 15,03 je CENTROTEC-Aktie betragen. Der Angebotspreis von EUR 15,03 je CENTROTEC-Aktie entspricht dieser gesetzlichen Vorgabe.

(ii) Börsenkurs

Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 3 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG sowie § 5 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der CENTROTEC-Aktie während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 18. November 2020 entsprechen („**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**“). Ausweislich Abschnitt 10.1 lit. b) der Angebotsunterlage beträgt der Sechs-Monats-Durchschnittskurs, den die BaFin dem Bieter zum Stichtag 17. November 2020 mitgeteilt hat, EUR 15,02 je CENTROTEC-Aktie. Der Angebotspreis von EUR 15,03 übersteigt diesen Mindestbetrag und erfüllt damit die gesetzliche Vorgabe.

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, erfüllt der Angebotspreis von EUR 15,03 je CENTROTEC-Aktie nach alledem die gesetzlichen Vorgaben für die im Rahmen eines Delisting-Erwerbsangebots anzubietende angemessene Gegenleistung nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 WpÜG sowie der WpÜG-AngebotsVO. Da während der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots an mehr als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt wurden, liegt auch kein Ausnahmefall nach § 39 Abs. 3 Satz 4 BörsG vor.

3. Bewertung der Angebotsgegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat

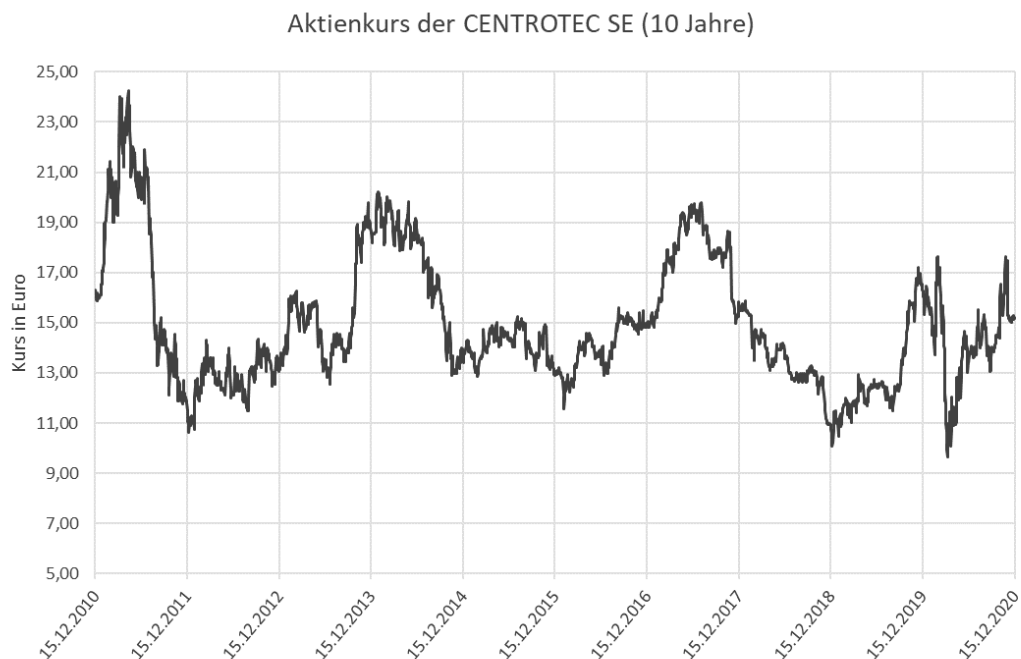
Vorstand und Aufsichtsrat haben sich eingehend mit der Frage der Angemessenheit der vom Bieter für die CENTROTEC-Aktien angebotenen Gegenleistung befasst und mit Unterstützung des unabhängigen externen Kapitalmarktberatungsunternehmens IPONTIX CORPORATE FINANCE Beratungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main („IPONTIX“), detaillierte Bewertungsüberlegungen angestellt, die im Folgenden näher beschrieben werden. Dabei wurden sowohl unternehmensspezifische als auch marktspezifische Aspekte berücksichtigt und neben einem Vergleich des Angebotspreises mit historischen Börsenkursen der CENTROTEC-Aktie auch Analysen zur Entwicklung der Umsatz- und Ertragslage der CENTROTEC-Gruppe in den vergangenen Jahren und insbesondere auch dem auslaufenden Geschäftsjahr 2020 sowie den Erwartungen für 2021 und die kommenden Geschäftsjahre angestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie vor Abgabe dieser Stellungnahme weder eine Unternehmensbewertung der CENTROTEC nach dem Bewertungsstandard IDW S 1 noch eine Fairness Opinion nach den Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 8) zur Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung eingeholt haben. Für die Abgabe einer Stellungnahme nach § 27 Abs. 1 WpÜG zu einem öffentlichen Erwerbsangebot zum Zwecke eines Delisting ist dies nicht erforderlich.

3.1 Vergleich mit historischen Börsenkursen der CENTROTEC-Aktie

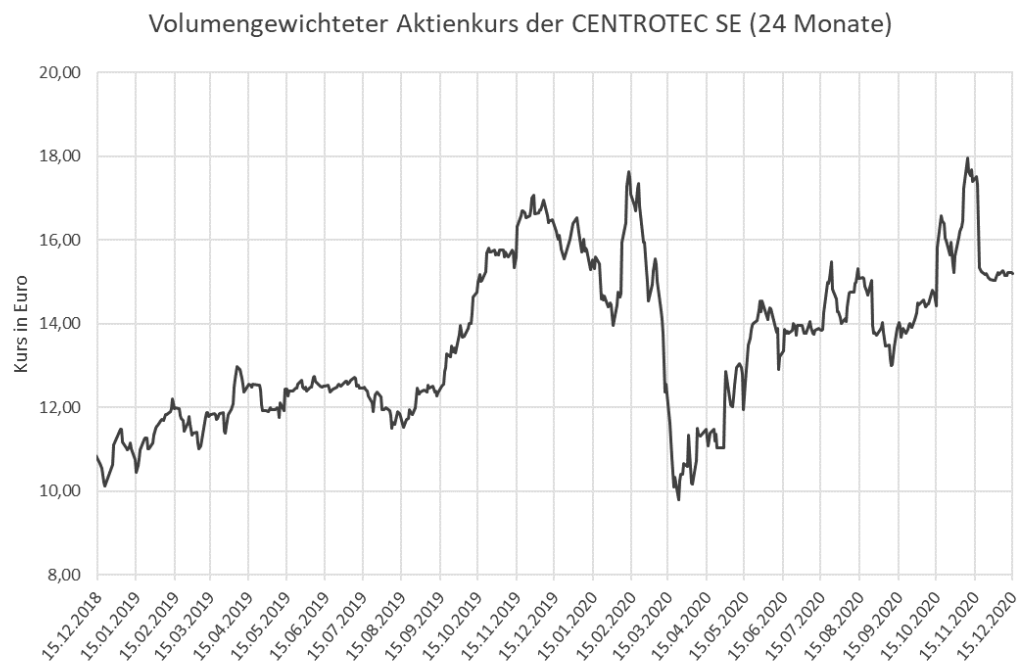
Für die Zwecke der Bewertung der Angemessenheit der Angebotsleistung aus finanzieller Sicht haben Vorstand und Aufsichtsrat unter anderem die historischen Börsenkurse der CENTROTEC-Aktien herangezogen.

Die nachstehende Grafik zeigt die Kursentwicklung der CENTROTEC-Aktie über einen Zeitraum der letzten zehn Jahre (15. Dezember 2010 bis 15. Dezember 2020) (Xetra-Schlusskurse, Quelle: S&P Capital IQ):



In diesem 10-Jahres-Zeitraum lag der historische Höchstwert am 26. April 2011 bei EUR 24,25, der niedrigste Wert am 23. März 2020 bei EUR 9,64 (Xetra-Schlusskurse, Quelle: S&P Capital IQ). Insgesamt lässt sich tendenziell eine leichte Abwärtsbewegung wahrnehmen. Der volumengewichtete Durchschnittskurs im vollelektronischen Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse über die letzten drei Jahre vor dem 18. November 2020, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots (17. November 2017 – 17. November 2020) liegt bei EUR 13,82, der für die letzten fünf Jahre (17. November 2015 – 17. November 2020) bei EUR 14,55 und der für die letzten zehn Jahre (17. November 2010 – 17. November 2020 einschließlich) bei EUR 15,37 (Quelle S&P Capital IQ).

Die nachstehende Grafik zeigt die Kursentwicklung der CENTROTEC über einen Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate (15. Dezember 2018 – Dezember 2020) (volumengewichtete Xetra-Kurse, Quelle: S&P Capital IQ):



Bezogen auf den Aktienkurs der CENTROTEC-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots enthält der Angebotspreis von EUR 15,03 je CENTROTEC-Aktie folgende Auf- bzw. Abschläge:

- Am 17. November 2020, dem letzten Börsenhandelstag vor der Bekanntmachung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots, belief sich der Schlusskurs der CENTROTEC-Aktie im vollelektronischen Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse auf EUR 17,02 (Quelle: <https://www.boerse-frankfurt.de>). Der Angebotspreis liegt EUR 1,99 bzw. 11,69 % unter diesem Kurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs im vollelektronischen Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse der vergangenen vierundzwanzig Monate vor dem 18. November 2020, dem Tag vor Bekanntmachung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots (17. November 2018 – 17. November 2020,

einschließlich) belief sich auf EUR 13,85 (Quelle: S&P Capital IQ, XTRA CEV). Der Angebotspreis liegt EUR 1,18 bzw. 8,52 % über diesem Durchschnittskurs.

- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs im vollelektronischen Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse der vergangenen achtzehn Monate vor dem 18. November 2020 (17. Mai 2019 – 17. November 2020, einschließlich) belief sich auf EUR 14,37 (Quelle: S&P Capital IQ, XTRA CEV). Der Angebotspreis liegt EUR 0,66 bzw. 4,61 % über diesem Durchschnittskurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs im vollelektronischen Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse der vergangenen zwölf Monate vor dem 18. November (17. November 2019 – 17. November 2020, einschließlich) belief sich auf EUR 14,65 (Quelle: S&P Capital IQ, XTRA CEV). Der Angebotspreis liegt EUR 0,38 bzw. 2,61 % über diesem Durchschnittskurs.
- Der höchste Schlusskurs im vollelektronischen Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb der zwölf Monate vor dem 18. November 2020 betrug (am 9. November 2020) EUR 17,64 (Quelle: S&P Capital IQ; XTRA CEV). Der Angebotspreis liegt EUR 2,61 bzw. 14,80 % unter diesem Kurs.
- Der niedrigste Schlusskurs im vollelektronischen Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb der zwölf Monate vor dem 18. November 2020 betrug (am 23. März 2020) EUR 9,64 (Quelle: S&P Capital IQ; XTRA CEV). Der Angebotspreis liegt EUR 5,39 bzw. 55,91 % über diesem Kurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs gemäß § 39 Abs. 3 Satz 3 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG sowie § 5 WpÜG-AngebotsVO während der letzten sechs Monate vor dem 18. November 2020 belief sich auf EUR 15,02. Der Angebotspreis liegt EUR 0,01 über diesem Kurs.
- Der höchste Schlusskurs im vollelektronischen Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb der sechs Monate vor dem 18. November 2020 betrug (am 9. November 2020) EUR 17,64 (Quelle: S&P Capital IQ; XTRA CEV). Der Angebotspreis liegt EUR 2,61 bzw. 14,80% unter diesem Kurs.
- Der niedrigste Schlusskurs im vollelektronischen XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb der 6 Monate vor dem 18. November 2020 betrug (am 11. Juni 2020) EUR 13,00 (Quelle: S&P Capital IQ; XTRA CEV). Der Angebotspreis liegt EUR 2,03 bzw. 15,62 % über diesem Kurs.

Zur Kursentwicklung in den Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgende hin:

Während der sechs Monate vor der Bekanntmachung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots verliefen die Kurse bis Mitte Oktober in einem Korridor zwischen 13,00 EUR und 15,54 EUR weitgehend stabil (jeweils Schlusskurse im vollelektronischen XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse). Nach der Bekanntgabe der über den Erwartungen liegenden Ergebnisse des dritten Quartals sowie der damit verbundenen Anhebung der Umsatz- und Ergebnisprognose am 15. Oktober 2020 kam es zu einem spürbaren Anstieg des

Kurses auf bis zu EUR 17,64 (am 9. November 2020). Anschließend sank der Kurs dann bis zum 17. November 2020 allerdings wieder auf EUR 17,02.

Im Dezember 2020 wurde eine nochmalige Erhöhung der Umsatz- und Ergebnis-Prognose auf Basis sehr guter Novemberergebnisse vorgenommen (vgl. Ad-hoc-Mitteilung vom 10. Dezember 2020). Insgesamt verlief das schon immer stark saisonale Geschäft, das in den Monaten September, Oktober und November die höchsten Umsätze und Ergebnisse erwirtschaften lässt, deutlich positiver als erwartet. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Ergebnissteigerungen über die im ersten Halbjahr festgelegte Prognose hinaus auf aktuelle, aber nicht nachhaltige gesetzliche Rahmenbedingungen, sowie Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen ist (siehe hierzu auch ausführlich nachfolgend unter Ziffer V.3.3.2). Vor dem Hintergrund des langfristigen Trends der Aktienkursentwicklung ist es daher denkbar, dass der zuletzt starke Kursanstieg ebenso wie die Kursspitzen in der Vergangenheit nicht nachhaltig ist.

3.2 Vergleich mit Analystenkurszielen für die CENTROTEC-Aktie

Die CENTROTEC-Aktie wurde in der Vergangenheit von Analysten verschiedener Banken begleitet. Allerdings stellten die meisten Analysten ihre Coverage im Laufe der letzten Jahre ein, so z.B. Montega (2018), Hauck & Aufhäuser (2019) und HSBC (2020). HSBC hat in ihrer letzten Analyse vor Einstellung am 2. September 2020 ein Kursziel von EUR 21,00 veröffentlicht. Zuletzt wurde CENTROTEC nur noch von Warburg Research betreut. Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Q3-Zahlen hat auch Warburg Research ihr Kursziel von zuvor EUR 14,40 auf EUR 17,60 erhöht. Die letzte Einschätzung von Warburg Research stammt vom 16. November 2020, in der ein Kursziel von EUR 17,80 veröffentlicht wurde. Der Angebotspreis von EUR 15,03 entspricht einem Abschlag von EUR 2,77 bzw. 15,56 % gegenüber diesem Kursziel.

3.3 Bewertungsüberlegungen zum zukünftigen Wert auf Basis der Geschäftsentwicklung

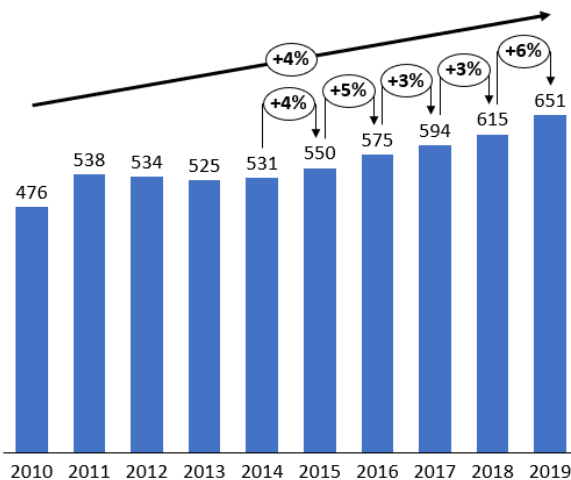
Im Rahmen der Vorbereitung dieser gemeinsamen Stellungnahme haben sich Vorstand und Aufsichtsrat auch intensiv mit Ansätzen zur Bewertung des Unternehmens auf Basis seiner historischen Entwicklung sowie möglicher zukünftiger Entwicklungsperspektiven auseinandergesetzt.

3.3.1 Historische Entwicklung der Gesellschaft

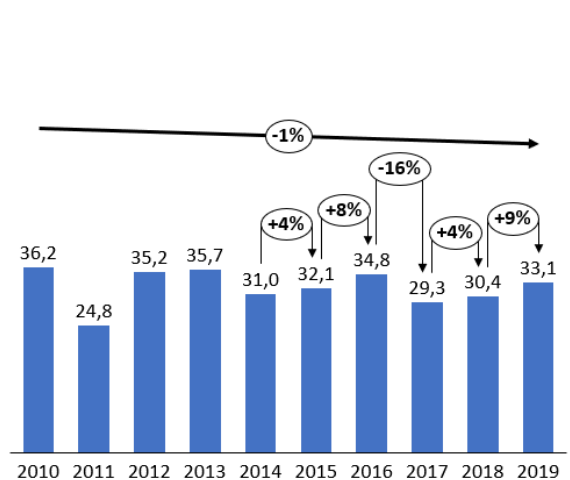
Die CENTROTEC konnte in den vergangenen zehn Jahren ein kontinuierliches Umsatzwachstum erzielen. Während das Unternehmen über den gesamten Zeitraum ein Wachstum von durchschnittlich 4 % pro Jahr verzeichnen konnte, wurden die Wachstumsraten in den letzten drei Jahren sogar leicht beschleunigt. Ein Teil des Wachstums ist auf Akquisitionen zurückzuführen. So sind in den vergangenen Jahren bis 2019 der Wärmetauscherhersteller Holmak (2013), der Hersteller von raumluftechnischen Anlagen Pro-Klima (2015) sowie das Dachkomponentenunternehmen IVT (2019) gekauft worden. Diese Unternehmen haben EUR 21,9 Mio. zum Umsatz mit Dritten im Jahr 2019 beigetragen. Der organische Umsatzzuwachs im Jahr 2019 lag bei 5,5 %.

Die Entwicklung des operativen Ergebnisses vor Zinsen und Steuern (EBIT) zeigt hingegen keinen klaren Trend. So wurde das höchste Unternehmensergebnis im Betrachtungszeitraum in 2010 erwirtschaftet. Seit 2014 lag das operative Ergebnis zwischen EUR 29,3 Mio. und EUR 34,8 Mio.. Das EBIT im Verhältnis zum Umsatz war in den vergangenen drei Jahren weitgehend stabil und lag zwischen 4,9 % und 5,1 % vom Umsatz.

Umsatz
In Mio. EUR



EBIT
In Mio. EUR



3.3.2 Laufendes Geschäftsjahr 2020

Auch für das laufende Geschäftsjahr wurde zu Jahresbeginn eine Fortsetzung dieses langfristigen Trends erwartet. So wurde der Umsatz zwischen EUR 670 und EUR 690 Mio. prognostiziert. Das operative Ergebnis EBIT wurde zwischen EUR 34 und EUR 36 Mio. erwartet. Der bisherige Geschäftsverlauf führte jedoch zu einem deutlich höheren Ergebnis als zunächst erwartet (Angaben in TEUR):

September (kum.)	Sep 18	Sep 19	Sep 20
Umsatz	447.424	471.054	502.078
EBITDA	36.527	45.140	57.183
EBIT	18.532	22.094	32.582
Ergebnis vor Steuern	12.649	23.220	25.977
Netto-Ertrag	8.502	16.852	19.054

So lag der Umsatz mit EUR 502,1 Mio. 6,6 % über dem vergleichbaren Vorjahresumsatz (EUR 471,1 Mio.). Das operative Ergebnis wies in den ersten neun Monaten sogar eine Steigerung von EUR 22,1 Mio. auf EUR 32,6 Mio. aus. Der Nettoertrag lag aufgrund des außerordentlich starken positiven Ergebnisses der Finanzanlagen im Vorjahr um lediglich EUR 2,2 Mio. über dem Vorjahreswert (EUR 19,1 Mio. vs. EUR 16,9 Mio.).

Vor diesem Hintergrund wurde die Jahresprognose für Umsatz und Ergebnis auf Basis der vorläufigen Ergebnisse des dritten Quartals im Oktober zunächst auf EUR 690 Mio. bis EUR 710 Mio. Umsatz und EUR 43 Mio. bis EUR 46 Mio. EBIT angehoben. Im Dezember folgte eine weitere Anhebung auf EUR 710 Mio. bis EUR 715 Mio. Umsatz und EUR 48 Mio. bis EUR 50 Mio. EBIT.

Damit sticht das laufende Geschäftsjahr deutlich aus dem bisherigen Trend der Geschäftsentwicklung der CENTROTEC heraus. Allerdings ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ein Großteil der positiven Entwicklung auf nicht nachhaltig wirkende Sondereffekte zurückzuführen:

(i) Effekte im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

- **Einsparungen bei Marketing-, Messe- und Reisekosten:** Durch die erheblichen nationalen Reisebeschränkungen und die Absage fast aller Fachmessen sowie zahlreicher Präsenzveranstaltungen wie Schulungen und Kundenpräsentationen lagen die Marketing- und Reisekosten in den ersten neun Monaten des Jahres um EUR 5,7 Mio. unter dem Vorjahreswert. Für das Gesamtjahr 2020 wird ein Wert von über EUR 7 Mio. unter dem Vorjahreswert erwartet.
- **Absatz von Raumluftreinigern:** Im November wurde ein kurzfristig entwickelter Raumluftreiniger eingeführt, der für die Reduzierung virenbelasteter Aerosole in Klassenzimmern und sonstigen Räumen mit hoher Personendichte geeignet ist. Für diese Geräte wurden im vierten Quartal in einigen Bundesländern Fördermittel bereitgestellt, um insbesondere Klassenzimmer mit eingeschränkter Möglichkeit zum Quer- und Stoßlüften auszustatten. Da Raumluftreiniger eine schnell umzusetzende Sonderlösung im Rahmen der Pandemie darstellen, langfristig aber weniger geeignet sind als beispielsweise echte Raumluftechnische Anlagen, geht CENTROTEC davon aus, dass dieses Geschäft nach den Wintermonaten wieder vollständig wegfallen wird. Für das Jahr 2020 wird hierdurch jedoch ein zusätzlicher Umsatz in Höhe eines mittleren einstelligen Millionenbetrags erwartet.

Die vorstehenden Effekte werden teilweise noch im kommenden Jahr 2021 zu positiven Einflüssen (im Vergleich zu 2019) führen, bis die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie weitgehend aufgehoben sind. Darüber hinaus werden die Einflüsse nur noch in geringem Maße wirken (z.B. durch die verstärkte Nutzung digitaler Kommunikationsmedien auch nach der Pandemie).

(ii) Effekte im Zusammenhang mit Förderbedingungen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, die im kommenden Jahr 2021 nicht mehr in dieser Form vorliegen werden:

- **Besondere Förderung von hocheffizienten Wärmepumpen:** Die CENTROTEC-Tochter Wolf hat 2019 eine Wärmepumpe auf den Markt gebracht, die sich neben der Nutzung eines besonders umweltfreundlichen Kältemittels und besonders geringer Geräuschemissionen auch durch eine besonders hohe Effizienz auszeichnet. In 2020 wurden im Rahmen des Marktanreizprogramms (MAP) des BAFA beim Einsatz entsprechend hocheffizienter Wärmepumpen im Neubau Investitionszuschüsse für bis zu EUR 50.000 förderfähiger Kosten in Höhe von 35 % gewährt. Da nur sehr wenige Wettbewerber ein vergleichbares Produkt anbieten konnten, konnte die ursprüngliche Absatzerwartung fast verdreifacht werden. Im kommenden Jahr wird es diese Förderung von Einzelmaßnahmen im Neubau nicht mehr geben und viele Wettbewerber ziehen mit eigenen Produkten entsprechend nach, so dass davon auszugehen ist, dass das Alleinstellungsmerkmal verloren geht und dieser Erfolg nicht wiederholt werden kann. Die in diesem Jahr beantragten Förderanträge können allerdings noch im kommenden Jahr umgesetzt werden.
- **Jahresendrallye aufgrund der bevorstehenden Mehrwertsteuersteigerung:** Die üblicherweise in den Monaten September und Oktober beginnende Heizsaison

verursacht eine starke Saisonalität in der Umsatzkurve der CENTROTEC, die ab Mitte November langsam wieder rückläufig wird. Im aktuellen Jahr hat sich das starke Absatzniveau im gesamten November und auch Anfang Dezember fortgesetzt. Es spricht aus Sicht des Vorstands jedoch einiges dafür, dass es sich hierbei vorwiegend um Vorzieheffekte im Rahmen der anstehenden Mehrwertsteuererhöhung zum 1. Januar 2020 von derzeit noch reduzierten 16 % auf dann wieder 19 % handelt.

Die vorstehenden Effekte aus der Corona-Pandemie und im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen lassen einen ganz erheblichen Teil der positiven Umsatz- und Ergebnisentwicklung im Jahr 2020 erklären. Hinzu kommen etwaige Vorzieheffekte aufgrund des anstehenden Brexits. Für 2021 werden diese Effekte bereits deutlich geringer erwartet und 2022 praktisch vollständig entfallen. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die in diesem Jahr festgestellte Trendabweichung zu großen Teilen auf Sondereinflüsse zurückzuführen, die keine nachhaltige Veränderung der Wirtschafts- und Geschäftslage des Unternehmens begründen.

3.3.3 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die kommenden Jahre

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bieten Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft. Das globale Streben nach erhöhter Energieeffizienz in Gebäuden bietet der CENTROTEC-Gruppe durch den zunehmenden Einsatz raumlufttechnischer Anlagen in gewerblichen Gebäuden aber auch im Rahmen der Sanierung des alten Heizungsbestandes grundsätzliche Wachstumschancen. Auch deutet sich zumindest kurzfristig kein Einbruch in der Nachfrage nach neuem Wohnraum an, die den Absatz von Wohnraumlüftungen und Wärmepumpen stützt. Schließlich bietet die geringe Präsenz in Märkten jenseits der dominanten Heimatmärkte Deutschland und Niederlande Chancen für Wachstum, auch wenn die in den vergangenen Jahren gestarteten Internationalisierungsbemühungen bislang nur begrenzt erfolgreich waren. Hier werden weitere Investitionen, wie der Ausbau der Fertigung in China oder die Entwicklung länderspezifischer Produktlösungen in den kommenden Jahren erforderlich sein.

Die hohe Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen stellt hingegen ein erhebliches Risiko für die CENTROTEC-Gruppe, die noch immer etwa die Hälfte ihres Umsatzes mit fossilen Wärmeerzeugern und entsprechendem Zubehör oder Ersatzteilen erwirtschaftet, dar. Die mit der Energiewende verbundene Abkehr von Öl- und Gasheizungen birgt das Risiko des Marktzugangs neuer Wettbewerber insbesondere aus dem asiatischen Raum. Ein weiteres Risiko ist mit der Abhängigkeit vom wenig Wachstumspotential bietenden deutschen Absatzmarkt verbunden. Im Bereich der gewerblichen Lüftungsanlagen ist der Absatzmarkt schließlich stark von der Entwicklung der Baukonjunktur abhängig. Nach vielen Jahren des Baubooms könnte der allgemeine konjunkturelle Einbruch und die verstärkte Nutzung von digitalen Kommunikationsmedien und Home Office in Folge der Corona-Pandemie zu einem spürbaren Marktrückgang im gewerblichen Bausektor führen.

Wenn es der CENTROTEC-Gruppe gelingt, kurzfristig die Transformation von Öl und Gas auf erneuerbare Strom- und Wärmequellen sowie andere Produktbereiche zu schaffen, und die Internationalisierung verstärkt voranzutreiben, dann kann die CENTROTEC-Gruppe jedoch langfristig von den Trends der Komfort- und Effizienzsteigerung im Gebäudebereich profitieren.

3.3.4 Multiplikatoren-Verfahren

Multiplikator-Verfahren setzen Umsatz oder Ergebnisgrößen ins Verhältnis zur Marktkapitalisierung (Equity Value) bzw. zum Gesamtunternehmenswert (Enterprise Value). Sie basieren auf einem Vergleich mit einer Peer Group börsennotierter Unternehmen (Trading Multiples) oder am Markt realisierter vergleichbarer M&A-Transaktionen (Transaction Multiples).

a) Trading Multiples

Im Rahmen der Betrachtung von Multiplikatoren auf Basis einer Peer Group wurden EV/EBITDA, EV/EBIT und P/E-Ratio betrachtet. Dagegen sind Umsatz-basierte Multiplikatoren nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht aussagekräftig, da diese sehr stark von der Fertigungstiefe und „*Make or Buy*“ Entscheidungen abhängen und daher zwischen verschiedenen Unternehmen nicht vergleichbar sind. Auch Buchwert-Multiplikatoren sind für die Zwecke einer Trading Multiples-Analyse nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat nicht geeignet, da dabei von einer Fortführung des Unternehmens auszugehen ist. Der für Liquidationszwecke relevante Buchwert des bilanziellen Eigenkapitals abzüglich Goodwill und immaterieller Aktiva (Tangible Book Value) beläuft sich zum 30. September 2020 auf EUR 7,69 je CENTROTEC-Aktie. Inklusive Goodwill und immaterieller Aktiva läge er bei EUR 17,34 je CENTROTEC-Aktie.

Die Peer Group wurde entsprechend der drei wesentlichen Geschäftsfelder Climate Systems, Gas Flue Systems und Medical Technology & Engineering Plastics der CENTROTEC hergeleitet. Die Bewertungsüberlegungen nach dem Multiplikator-Verfahren wurden für das Jahr 2021 durchgeführt. Dementsprechend wurde bei der Bewertung die Planung der CENTROTEC für das Jahr 2021 zugrunde gelegt. Da die Bewertungsspanne für den Equity Value auf Basis der EV/EBITDA-Multiplikatoren schließlich zwischen den Bewertungsspannen der anderen Multiplikator-Größen liegt, wurde dieser für die Wertung der Angemessenheit des Delisting-Erwerbsangebots herangezogen. Der Angebotspreis von EUR 15,03 je CENTROTEC-Aktie liegt dabei innerhalb der ermittelten Bewertungsspanne, allerdings im unteren Bereich.

b) Transaction Multiples

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Multiplikatoren-Analysen auch die bei M&A-Transaktionen auf den relevanten Zielmärkten erzielten Kaufpreise mit betrachtet. Insgesamt konnten über einen 10-Jahreszeitraum lediglich neun grundsätzlich geeignete Transaktionen identifiziert werden, wobei nur bei sechs Transaktionen auch ergebnisbasierte Multiples ermittelt werden konnten; lediglich eine dieser Transaktionen fand in den letzten drei Jahren statt. Bei auf Basis von Transaktionspreisen abgeleiteten Multiplikatoren ist zudem zu beachten, dass tatsächlich gezahlte Kaufpreise in hohem Maße durch die subjektive Interessenlage der Transaktionspartner beeinflusst sind. Aufgrund der geringen Datenverfügbarkeit und der in hohem Maße durch die subjektive Interessenlage der Transaktionspartner beeinflussten Kaufpreise sind die Multiplikatoren auf Basis vergleichbarer Transaktionen aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat nur sehr eingeschränkt aussagekräftig. Der Angebotspreis von EUR 15,03 je CENTROTEC-Aktie liegt unterhalb einer sich auf der Basis aller Transaktionen ergebenden Bewertungsspanne.

3.3.5 Discounted-Cash-Flow-Analyse

Der Vorstand hat im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, unterstützt durch IPONTIX zudem eine Barwert-Analyse der zu erwarteten zukünftigen finanziellen Überschüsse durchgeführt („**Discounted Cash-Flow Analyse**“). Bei Diskontierungsverfahren wie dem Discounted Cash-Flow-Verfahren wird der Wert durch Abzinsung erwarteter zukünftiger, aus dem Bewertungsobjekt zu erzielender Zahlungen bzw. Erträge ermittelt. Die Diskontierungsverfahren basieren dabei auf einer Projektion zukünftiger Überschüsse und setzen damit Schätzungen der zukünftigen Erlöse und Kosten in ihrer zeitlichen Struktur voraus. Im Rahmen der angestellten Discounted Cash-Flow Analyse wurden das Budget für das Jahr 2021 sowie Prognosen für die Markt- und Geschäftsentwicklung in relevanten Zielmärkten der CENTROTEC der darauffolgenden Jahre unter Berücksichtigung der o.g. Chancen und Risiken zugrunde gelegt. Die so angestellte Discounted Cash-Flow Analyse kommt zum Ergebnis, dass der Angebotspreis von EUR 15,03 je CENTROTEC-Aktie noch innerhalb der auf Basis üblicher Szenarioanalysen ermittelten Wertbandbreite liegt. Allerdings deutet der mit dieser Bewertungsmethode ermittelte Wert auf Wertpotenzial der CENTROTEC-Aktie über den Angebotspreis hinaus hin.

3.3.6 Würdigung der angestellten Bewertungsanalysen

Die Ergebnisse der von Vorstand und Aufsichtsrat mit Unterstützung des unabhängigen externen Kapitalmarktberatungsunternehmens IPONTIX CORPORATE FINANCE Beratungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, unternommenen Bewertungsanalysen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Fundamentalwertorientierte Bewertungsanalysen führen zu unterschiedlichen Ergebnissen:

- Der Angebotspreis liegt innerhalb der ermittelten Bandbreite für einen fairen Wert auf Basis einer Discounted Cash-Flow Analyse. Allerdings liegt er im unteren Bereich der ermittelten Bandbreite.
- Das gleiche gilt für die Ermittlung von Trading-Multiplikatoren auf Basis eines Peer Group Vergleichs. Auch hier liegt der Angebotspreis im unteren Bereich der ermittelten Bandbreite.
- Aufgrund der geringen Datenverfügbarkeit und der in hohem Maße durch die subjektive Interessenlage der Transaktionspartner beeinflussten Kaufpreise sind die Multiplikatoren auf Basis vergleichbarer Transaktionen aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat nur eingeschränkt aussagekräftig, würden aber zu einem über dem Delisting-Erwerbsangebot liegenden Wert führen.

Die aufgezeigten Bewertungsergebnisse weisen zum Teil höhere Werte als den Angebotspreis auf. Allerdings sind diese Werte zunächst nur theoretischer Natur und sagen nichts darüber aus, ob entsprechende Bewertungseinschätzungen auch realisierbar sind am Markt.

Im langfristigen Aktienchart der letzten zehn Jahre der CENTROTEC lässt sich eine langfristig fallende Tendenz ablesen. Der volumengewichtete Durchschnittskurs über die letzten drei Jahre liegt bei EUR 13,82, der für die letzten fünf Jahre bei EUR 14,55 und der für die letzten zehn Jahre bei EUR 15,37 (jeweils vollelektronischer Xetra-Handel). Der Angebotspreis von EUR 15,03 je CENTROTEC-Aktie liegt somit auch über dem mittelfristigen volumengewichtete Durchschnittskurs der CENTROTEC-Aktie in den vergangenen drei sowie fünf Jahren.

Für die Realisierung eines Wertpotentials am Markt müssen zudem Faktoren wie institutionelles Investoreninteresse, effiziente und ausreichende Information der Anleger und Investoren und nicht zuletzt eine ausreichende Zahl von Analystenmeinungen vorhanden sein. In diesem Zusammenhang ist das geringe Handelsvolumen der CENTROTEC-Aktie zu berücksichtigen: Im Durchschnitt des letzten Jahres vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots wurden pro Tag TEUR 336,4 an Volumen der CENTROTEC-Aktie im vollelektronischen XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt (Quelle: S&P Capital IQ). Dieser als „Daily Value Traded“ bezeichnete Wert ist neben der erwarteten Rendite entscheidend für das Interesse institutioneller Investoren. Viele europäische Aktienfonds sind aufgrund ihrer Größe gezwungen, auch im Small Cap Bereich Mindestpositionen zwischen EUR 3 Mio. und EUR 5 Mio. pro Titel aufzubauen. Maximal ein Drittel des Volumens zu handeln, ist nach Einschätzung von Kapitalmarktexperten gängige Marktpraxis. Bei der CENTROTEC-Aktie würde der Aufbau einer Position im Wert von EUR 3 Mio. etwa 26,5 Tage benötigen. Ein Verkauf einer solchen Position wäre kurzfristig nicht möglich, was das Risiko für institutionelle Investoren stark erhöht. Die CENTROTEC-Aktie erweist sich daher für die dominierenden institutionellen Investoren nur als schwer handelbar.

3.4 Abschließende Stellungnahme zur Höhe der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der vom Bieter angebotenen Gegenleistung unter Berücksichtigung der oben aufgezeigten Aspekte und der Gesamtumstände des Delisting-Angebots sorgfältig und intensiv analysiert.

Vorstand und Aufsichtsrat bestätigen, dass die vom Bieter angebotene Gegenleistung die gesetzlichen Anforderungen an eine angemessene Gegenleistung im Rahmen eines Delisting-Erwerbsangebots nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 WpÜG und der WpÜG-AngebotsVO erfüllt und damit für Zwecke des Delisting-Erwerbsangebots angemessen ist (siehe dazu bereits oben unter Ziffer V.2.). Sie weisen allerdings auf folgendes hin:

- Der Angebotspreis liegt unterhalb der jüngsten Kursziele von Analysten.
- Im Rahmen einer Bewertung unter Anwendung von Multiplikatoren-Analysen oder des Discounted-Cash-Flow-Verfahrens können sich auch höhere Werte ergeben.
- Vorstand und Aufsichtsrat haben keine Fairness Opinion beispielsweise nach IDW S 8 zur Bewertung der finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung eingeholt.
- Vorstand und Aufsichtsrat geben keine Einschätzung über einen Ertragswert der CENTROTEC nach dem Bewertungsstandard IDW S 1 und auch nicht darüber ab, ob in Zukunft im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Abfindung, beispielsweise im Zusammenhang mit einem (vom Bieter laut Angebotsunterlage nicht beabsichtigten) Beherrschungsvertrag oder einem (vom Bieter laut Angebotsunterlage nicht beabsichtigten) Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-Out) möglicherweise ein höherer oder niedrigerer Betrag als der Angebotspreis ("**Abfindungszahlung**") festzusetzen wäre oder künftig festgesetzt wird. Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert der CENTROTEC bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass eine Bewertung anhand von anderen Bewertungsmethoden im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens möglicherweise einen höheren oder niedrigeren Wert ergeben könnte. Vor diesem Hintergrund weisen Vorstand und Aufsichtsrat zudem ausdrücklich darauf hin,

dass CENTROTEC-Aktionäre, die ihre CENTROTEC-Aktien bereits angedient haben oder noch andienen werden, für den Fall dass es zu einer (laut Angebotsunterlage vom Bieter nicht beabsichtigten) Strukturmaßnahme mit einer Abfindungszahlung kommt und die Abfindungszahlung tatsächlich höher ausfällt als der Angebotspreis, keinen Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrags zwischen dem Wert der angebotenen Gegenleistung und einer Abfindungszahlung haben werden und zwar auch dann nicht, wenn eine solche Maßnahme innerhalb eines Jahres nach der Schlussmeldung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erfolgen würde (vgl. § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).

VI. VOM BIETER VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN DELISTING-ERWERBSANGEBOTS FÜR DIE GESELLSCHAFT, DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN, DIE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND DIE STANDORTE DER GESELLSCHAFT (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 2 UND 3 WPÜG)

Der Bieter erläutert in Abschnitt 8 der Angebotsunterlage den wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots sowie des Delisting. Die Absichten des Bieters im Hinblick auf CENTROTEC werden unter Abschnitt 9 dargelegt. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den CENTROTEC-Aktionären, auch diese Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung (unter Ziffer VI.1.) soll lediglich einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergründe des Delisting-Erwerbsangebots und die Absichten des Bieters geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Anschluss an diese Darstellung nehmen Vorstand und Aufsichtsrat hierzu Stellung (unter Ziffer VI.2.). Die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Delisting-Erwerbsangebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft werden unter Ziffer VI.3. dieser Stellungnahme dargestellt.

1. Angaben des Bieters in der Angebotsunterlage

1.1 Delisting als Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots

1.1.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots und des Delisting

Der Bieter beabsichtigt in Abstimmung mit der CENTROTEC ein Delisting der CENTROTEC und hat das vorliegende Delisting-Erwerbsangebot veröffentlicht, um der CENTROTEC die Stellung eines aussichtsreichen Delisting-Antrags gemäß §§ 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, Abs. 3 BörsG zu ermöglichen.

Der Bieter ist der Auffassung, dass die Zulassung der CENTROTEC-Aktien zum Börsenhandel nicht mehr notwendig und für die CENTROTEC auch nicht mehr überwiegend nützlich ist. Der Kapitalmarkt ist nach Ansicht des Bieters, anders als noch bei Börsengang der Gesellschaft 1998, nicht weiter erforderlich für die Unternehmensfinanzierung. Die Tochterunternehmen der CENTROTEC seien selbständig finanziert und unabhängig von den Ressourcen der Holding, auch was Zukäufe angehe, die aus laufendem Cash-Flow getätigt werden könnten. Etwaiger weiterer Finanzierungsbedarf könne sowohl über Fremdfinanzierungsmittel als auch über außerbörsliche Eigenkapitalfinanzierung ausreichend gedeckt werden. Hinzu kommt, dass nach Auffassung des Bieters auch der Kapitalmarkt ein nachlassendes Interesse an der CENTROTEC-Aktie zeige, was sich daran bemerkbar mache, dass nur noch ein Analystenhaus die CENTROTEC-Aktie betreue.

Auch habe das Interesse der Aktionäre an der CENTROTEC-Aktie nachgelassen, was an den rückläufigen Handelsvolumina sowie den jeweils deutlich überzeichneten Aktienrückkaufprogrammen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 erkennbar sei. Die Aktionäre seien offenkundig nicht bereit, die anstehende Weiterentwicklung mitzutragen.

Des Weiteren ist der Bieter der Ansicht, dass CENTROTEC als nicht börsennotiertes Unternehmen besser positioniert sei, die anstehenden Herausforderungen durch die notwendige Substitution fossiler Brennstoffe und den notwendigen Substanzaufbau im Zuge der Neuausrichtung der Geschäftsfelder zu bewältigen. Als nicht börsennotiertes Unternehmen kann CENTROTEC eine langfristige strategische Ausrichtung des Geschäftsbetriebs und deren Umsetzung ohne Rücksicht auf kurzfristige Erwartungen des oder Stimmungen am Kapitalmarkt verfolgen. Der Wegfall der kapitalmarktrechtlichen Transparenzpflichten verspreche eine Steigerung der strategischen und unternehmerischen Flexibilität.

Außerdem lassen sich durch das Delisting in erheblichem Maße Kosten- und Verwaltungsaufwand einsparen, namentlich im Hinblick auf wegfallende Notierungskosten für die Notierung an Wertpapierbörsen, wegfallender Aufwand und Kosten im Zusammenhang mit den regulatorischen Anforderungen, insb. die Publikations- und Transparenzpflichten in Bezug auf Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 33 ff. WpHG sowie Informationspflichten nach §§ 48 ff. WpHG, Ad-hoc Transparenzvorschriften, Insiderlisten, Eigengeschäfte von Führungskräften (Art. 17, 18, 19 Marktmissbrauchsverordnung), Rechnungslegung nach IFRS einschließlich Halbjahresfinanzberichterstattung, Corporate Governance Berichterstattung, Folgepflichten aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten EU-Aktionärsrechterichtlinie, zusätzlicher Beratungsaufwand und Aufwand für externe Dienstleister, Aufwand und Kosten für Teilnahme an Roadshows, Investoren- und Analystenpräsentation, Aufwand und Kosten für sonstige mit der Börsennotierung einhergehende Anforderungen bei Management und Fachabteilungen, Aufwand für Designated Sponsoring für den XETRA-Handel und Research-Mandate.

Der Bieter ist der Auffassung, dass er zudem mit dem Delisting-Erwerbsangebot den CENTROTEC-Aktionären die Möglichkeit für eine sofortige und liquiditätsunabhängige Deinvestitionsmöglichkeit bietet und das Delisting keine negativen Auswirkungen auf das Ansehen der CENTROTEC als Unternehmen, Anbieter und Arbeitgeber hat.

1.1.2 Durchführung des Delisting und damit verbundene Folgen

Der Bieter beabsichtigt ausweislich der Angebotsunterlage, mit dem Delisting-Erwerbsangebot die Voraussetzungen dafür zu schaffen, der CENTROTEC eine Beendigung der Börsennotierung zu ermöglichen. Wenn die Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag stattgibt, wird die Zulassung der CENTROTEC-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen werden. Der Bieter erklärt weiterhin, dass er sicherstellt, dass der Delisting-Antrag gegen Ende der Annahmefrist bei der Frankfurter Wertpapierbörse mit der Maßgabe eingereicht wird, dass die Zulassung der CENTROTEC-Aktien zum Handel im regulierten Markt frühestens zum Ende der Annahmefrist, d.h. voraussichtlich mit Ablauf des 15. Januar 2021 endet. Die Zulassung zum Handel in einem anderen regulierten Markt oder die Einbeziehung der CENTROTEC-Aktien in einen anderen regulierten Markt oder Freiverkehr ist nicht geplant.

Der Bieter führt unter Abschnitt 9.5.1 der Angebotsunterlage aus, dass das beabsichtigte Delisting insbesondere die folgenden Auswirkungen für die CENTROTEC haben wird:

- Im Falle eines Delisting der CENTROTEC-Aktien endet der Handel der CENTROTEC-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Die CENTROTEC-Aktien sind dann nicht mehr zum Handel an einem regulierten Markt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen. Die CENTROTEC-Aktionäre werden daher keinen Zugang mehr zum Handel im regulierten Markt einer Börse haben, was sich in erheblicher Weise nachteilig auf die Handelbarkeit der CENTROTEC-Aktien auswirken kann. Hinzu kommt, dass die Beendigung des Handels im regulierten Markt auch die Beendigung des Handels der CENTROTEC-Aktie im Freiverkehr zur Folge haben kann, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Freiverkehrslistings der CENTROTEC-Aktie um sog. Zweitlistings (auch Sekundärlistings genannt) handelt, die auf das Erstlisting (auch Primärlisting genannt), also die Zulassung zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse, referenzieren und dieses voraussetzen.
- Die CENTROTEC hat sich in der Delisting-Vereinbarung dazu verpflichtet, es zu unterlassen, die Einbeziehung der CENTROTEC-Aktien in den Freiverkehr irgendeiner Wertpapierbörse zu beantragen oder sonst aktiv zu betreiben bzw. anderweitig zu fördern oder zu unterstützen. Dies gilt auch für CENTROTEC-Aktien, die möglicherweise im Zusammenhang mit einer oder mehreren zukünftigen Kapitalerhöhungen bei der Gesellschaft ausgegeben werden können.
- Es kann in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Delisting-Antrag nachteilig auf den Börsenkurs der CENTROTEC-Aktien auswirkt.
- Nach Durchführung des Delisting der CENTROTEC-Aktien finden die rechtlichen Bestimmungen, die an die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem regulierten Markt anknüpfen, keine Anwendung mehr. Dies gilt unter anderem für die §§ 33 ff. WpHG (Informationen über bedeutende Stimmrechtsanteile) und §§ 48 ff. WpHG (Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren). Ebenfalls unanwendbar werden die Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten) und Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (Marktmissbrauchsverordnung) sowie die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse. Auch Vorschriften des Aktiengesetzes, die an eine „Börsennotierung“ im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG anknüpfen, sind nach Durchführung des Delisting nicht mehr anwendbar. Dazu gehören unter anderem §§ 67a ff. AktG (Übermittlung von Informationen über Unternehmensereignisse etc.), § 87a AktG (Vergütungssystem), § 96 Abs. 2 und 3 AktG (Frauen- und Männerquote im Aufsichtsrat), §§ 111b, 111c AktG (Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats bei und Veröffentlichung von Geschäften mit nahestehenden Personen), § 161 AktG (Erklärung zum Corporate Governance Kodex) und § 162 AktG (Vergütungsbericht). Darüber hinaus wird sich die Frist zur Einreichung der in § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGB genannten Unterlagen mit Ausnahme der vorgenannten Erklärung beim Betreiber des Bundesanzeigers von vier auf zwölf Monate verlängern. Die Folge ist ein vermindertes Transparenz- und Schutzniveau der CENTROTEC-Aktionäre.

1.2 Weitere Absichten des Bieters

Über seine vorstehend unter Ziffer VI.1.1 dargestellte Absicht, dem Vorstand durch das Delisting-Erwerbsangebot die Einreichung eines aussichtsreichen Delisting-Antrags zu ermöglichen, teilt der Bieter zu seinen weiteren Absichten unter Abschnitt 9 der Angebotsunterlage Folgendes mit:

1.2.1 Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der CENTROTEC

Ausweislich der Angaben unter Abschnitt 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt der Bieter keine Änderungen in der Geschäftstätigkeit der CENTROTEC, diese soll die bisherige Geschäftstätigkeit auch zukünftig weiter betreiben, wobei strategische Entscheidungen – ähnlich wie bei einem Familienunternehmen – auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sein sollen.

Der Bieter legt zudem dar, dass er beabsichtige, sich langfristig an CENTROTEC zu binden und sich aktiv gestaltend einzubringen. Im Einklang mit seinen langfristigen Absichten soll die Internationalisierung der CENTROTEC vorangetrieben werden, um für die nachhaltige Entwicklung notwendige Märkte zu erschließen. Der Bieter beabsichtigt, dass in diesem Rahmen höhere Investitionen als bisher und langfristig angelegte Investitionsmaßnahmen getätigt werden. Aufgrund dieser langfristig angelegten Investitionsmaßnahmen rechnet der Bieter mit vermehrten Abschreibungen und erheblichen Anlaufkosten, welches auch einen negativen Einfluss auf die mittelfristige Ertragslage und den Cashflow der CENTROTEC und dementsprechend auch Auswirkungen auf die Dividendenfähigkeit der CENTROTEC haben könne.

Der Bieter führt unter Abschnitt 8.1 der Angebotsunterlage zudem aus, dass sich die CENTROTEC nach seiner Auffassung in Zukunft weiterhin nicht über Akquisitionen, sondern vorrangig organisch weiterentwickeln soll und dabei im Rahmen der Risikodiversifizierung auch den Bereich Medical Technologies genauso ausbauen sollte wie das bestehende Immobilienportfolio. Der Bieter sieht die Zukunft der Gesellschaft in einer risikoarmen, vorsichtigen Weiterentwicklung aller Beteiligungsunternehmen der CENTROTEC, um durch Substanzaufbau die zukünftigen Herausforderungen der Substitution fossiler Brennstoffe zu bewältigen.

Der Bieter hat ausweislich der Angaben unter Abschnitt 9.1 der Angebotsunterlage keine Absichten, die Verwendung des Vermögens der CENTROTEC zu verändern, und beabsichtigt auch keine Begründung von Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Gesellschaft, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs liegen.

1.2.2 Absichten im Hinblick auf Vorstand und Aufsichtsrat der CENTROTEC

Der Bieter beabsichtigt nach seinen Angaben in der Angebotsunterlage, weder auf eine Änderung hinsichtlich Zusammensetzung und/oder Größe des Vorstands noch der des Aufsichtsrats der CENTROTEC hinzuwirken.

1.2.3 Absichten im Hinblick auf Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Der Bieter beabsichtigt auch hinsichtlich der Arbeitnehmer der CENTROTEC oder ihrer Tochtergesellschaften keine Kündigungen oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen. Der Bieter führt aus, dass der unternehmerische Erfolg der CENTROTEC wesentlich von der Qualität,

dem Einsatz und der Kreativität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängen und ihm daher viel an einer langfristigen Bindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der CENTROTEC und ihrer Tochtergesellschaften liege. Auch hinsichtlich der Arbeitnehmervertretungen beabsichtigt der Bieter keine Änderungen gegenüber der gegenwärtigen Situation.

1.2.4 Absichten im Hinblick auf Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Der Bieter beabsichtigt nicht, den Sitz oder Standorte wesentlicher Unternehmensteile von CENTROTEC zu verlegen.

1.2.5 Mögliche Strukturmaßnahmen

Der Bieter beabsichtigt mit dem Delisting-Erwerbsangebot die Voraussetzungen zu schaffen, die CENTROTEC eine Beendigung der Börsennotierung ermöglichen. Der Bieter plant keine gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen bei der CENTROTEC (vgl. hierzu unter Abschnitt 9.5 und 17.2 der Angebotsunterlage). Der Bieter hat nicht die Absicht, einen Squeeze-out der Minderheitsaktionäre durchzuführen – weder nach § 39a WpÜG (sog. übernahmerechtlicher Squeeze-out,) noch nach §§ 327a ff AktG (sog. aktienrechtlicher Squeeze-out) oder § 62 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes („UmwG“) (sog. umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) - noch beabsichtigt der Bieter den Abschluss eines Beherrschungsvertrages oder eines sonstigen Unternehmensvertrages.

1.2.6 Absichten des Bieters in Bezug auf sich selbst

Der Bieter verfolgt ausweislich Abschnitt 9.6 der Angebotsunterlage mit dem Delisting-Erwerbsangebot keine Absichten im Hinblick auf sich selbst.

2. Bewertung der Ziele und Absichten des Bieters

2.1 Delisting

Vorstand und Aufsichtsrat sind aus den oben unter Ziffer III.1 dieser Stellungnahme näher dargestellten Gründen zum Ergebnis gekommen, dass ein Delisting im Unternehmensinteresse von CENTROTEC liegt. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen deshalb die Absicht des Bieters, durch Unterbreitung eines Delisting-Erwerbsangebots die wesentliche Voraussetzung für das Delisting zu schaffen. Vorstand und Aufsichtsrat werden entsprechend der Delisting-Vereinbarung und in weiterer Abstimmung mit dem Bieter gemeinsam auf die Umsetzung des Delisting hinwirken. Zum Ablauf des Delisting wird auf die ausführlichen Ausführungen oben unter Ziffer III.3. dieser Stellungnahme verwiesen.

2.2 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der CENTROTEC

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass der Bieter im Übrigen keine weiteren Absichten bezüglich der Veränderung der Verwendung des Vermögens von CENTROTEC oder der Eingehung von Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen durch CENTROTEC außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes verfolgt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind ebenfalls der Meinung, dass im langfristigen Interesse der Gesellschaft die Internationalisierung und damit eine Reduzierung der Abhängigkeit vom deutschen Markt vorangetrieben werden soll, auch wenn die in diesem Zusammenhang erforderlichen Investitionen mittelfristig die Ertragslage und Dividendenfähigkeit belasten.

2.3 Vorstand und Aufsichtsrat von CENTROTEC

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Aussage des Bieters, nichts an der Zusammensetzung und/oder Größe von Vorstand und Aufsichtsrat ändern zu wollen.

2.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretung

Vorstand und Aufsichtsrat teilen in vollem Umfang die Einschätzung des Bieters, dass der unternehmerische Erfolg der CENTROTEC zentral von der Qualität, dem Einsatz und der Kreativität ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängt und begrüßen sein Bekenntnis zum Ziel einer langfristigen Mitarbeiterbindung. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass der Bieter keinerlei Veränderungen hinsichtlich der Arbeitnehmer, der CENTROTEC-Gruppe, ihrer Beschäftigungsbedingungen oder ihrer Arbeitnehmervertretungen beabsichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat bekräftigen, dass auch von ihrer Seite keine Änderungen hinsichtlich der Arbeitnehmervertretungen und damit verbundener vertraglicher Vereinbarungen beabsichtigt sind.

2.5 Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass der Bieter nicht beabsichtigt, den Sitz oder die Standorte wesentlicher Unternehmensteile von CENTROTEC zu verlegen.

2.6 Strukturmaßnahmen und ihre Folgen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht des Bieters, mit dem Delisting-Erwerbsangebot ein Delisting der CENTROTEC zu unterstützen und befürworten das Delisting.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass der Bieter keine Absicht zur Durchführung von Strukturmaßnahmen hat und keine Absicht hat, einen Squeeze-out herbeizuführen oder einen Beherrschungsvertrag oder anderen Unternehmensvertrag mit der CENTROTEC abzuschließen. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist weder ein Squeeze-out noch ein Beherrschungsvertrag oder anderer Unternehmensvertrag erforderlich, um die angestrebte langfristige und nachhaltige Entwicklungsstrategie des Vorstands und des Aufsichtsrats umzusetzen.

3. Auswirkungen für das operative Geschäft der CENTROTEC-Gruppe, die Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsbedingungen und ihre Arbeitnehmervertretungen

Vorstand und Aufsichtsrat gehen nicht davon aus, dass der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots sowie das Delisting Auswirkungen auf die operative Geschäftstätigkeit der CENTROTEC-Gruppe oder die Finanzierungsmöglichkeit des operativen Geschäfts haben werden. Durch die Andienung und den Erwerb weiterer CENTROTEC-Aktien wird kein Kontrollwechsel und/oder Kündigungsmöglichkeiten für Verträge von wesentlicher Bedeutung der CENTROTEC-Gruppe ausgelöst. Entsprechendes gilt für den Wegfall der Börsennotierung.

Vorstand und Aufsichtsrat erwarten aufgrund des Wegfalls der mit der Börsennotierung einhergehenden Pflichten Kosteneinsparungen, insbesondere mit Blick auf die wegfallenden Notierungsgebühren, sowie des Wegfalls der aufwändigen Regelpublizität und der kapitalmarktrechtlichen Mitteilungspflichten einschließlich der mit diesen einhergehenden kapitalmarktrechtlichen Compliance-Anforderungen.

Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots und das Delisting keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der CENTROTEC-Gruppe, ihre

Beschäftigungsbedingungen und die Arbeitnehmervertretungen, einschließlich damit verbundener vertraglicher Vereinbarungen haben werden.

VII. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE CENTROTEC-AKTIONÄRE

Die folgenden Ausführungen dienen dazu, den CENTROTEC-Aktionären Hinweise für die Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots zu geben. Die adressierten Gesichtspunkte könnten aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat für die Entscheidung der CENTROTEC-Aktionäre über die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots relevant sein. Allerdings kann eine solche Auflistung von Hinweisen nicht abschließend sein, weil individuelle Situationen und Besonderheiten der einzelnen Aktionäre im Rahmen dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt werden können. CENTROTEC-Aktionäre müssen eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Delisting-Erwerbsangebot annehmen. Die folgenden Punkte können nur eine Leitlinie sein. Jeder Aktionär sollte bei seiner Entscheidung seine persönlichen Umstände, einschließlich seiner individuellen steuerlichen Situation und der steuerlichen Konsequenzen einer Annahme oder Nichtannahme ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass jeder einzelne CENTROTEC-Aktionär soweit nötig sachverständigen Rat einholen sollte.

1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Delisting-Erwerbsangebots

CENTROTEC-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot des Bieters anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen folgendes beachten:

- CENTROTEC-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Geschäftsentwicklung der CENTROTEC-Gruppe oder einer möglichen positiven Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises (solange die Börsennotierung noch besteht) der CENTROTEC-Aktie profitieren.
- Mit der Übertragung der CENTROTEC-Aktie bei Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots werden alle noch ausstehenden bzw. künftigen Dividendenbezugsrechte auf den Bieter übertragen mit der Folge, dass die CENTROTEC-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen, nicht mehr an Dividendenausschüttungen von CENTROTEC partizipieren.
- CENTROTEC-Aktionäre die das DELISTING-Erwerbsangebot annehmen oder angenommen haben, sind an ihre Annahmeerklärung gebunden. Ein Rücktritt von der Annahme des Delisting-Erwerbsangebotes ist nur unter den in Abschnitt 16 der Angebotsunterlage genannten Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich.
- CENTROTEC-Aktien, für die die Aktionäre der Gesellschaft das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben (auch „Zum Verkauf Eingereichte CENTROTEC-Aktien“) haben eine gesonderte ISIN und sind daher nicht fungibel mit den CENTROTEC-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot nicht angenommen wurde. Der Bieter hat unter Abschnitt 11.5 der Angebotsunterlage angekündigt, dass er sich bemühen wird, die Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien ab dem dritten Börsenhandelstag nach Beginn der Annahmefrist bis zum Ablauf der Annahmefrist im regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse handelbar zu

machen, was auch geschehen ist. Das Handelsvolumen und die Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten CENTROTEC-Aktien hängt jedoch von der jeweiligen Annahmequote ab und kann nicht vorhanden oder sehr gering sein oder starken Schwankungen unterliegen mit der Folge, dass mangels Nachfrage kein Börsenhandel möglich ist. Mit dem Erwerb von Zum Verkauf Eingereichter CENTROTEC-Aktien übernimmt ein Erwerber im Hinblick auf diese Aktien zudem sämtliche Rechte und Pflichten des jeweiligen Verkäufers aus dem durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Vertrag.

- Erwirbt der Bieter, mit ihm gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung des Bieters nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG (sog. Schlussmeldung mit der Veröffentlichung der Anzahl der dem Bieter, dem mit ihm gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen nach Ablauf der Annahmefrist zustehenden sowie sich aus der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots ergebender CENTROTEC-Aktien) außerhalb der Börse CENTROTEC-Aktien (sog. Nacherwerbe) und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Delisting-Erwerbsangebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist der Bieter verpflichtet, den CENTROTEC-Aktionären, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu bezahlen (sog. Nachbesserungspflicht). Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist besteht demgegenüber keine Nachbesserungspflicht. Eine Nachbesserungspflicht besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an CENTROTEC-Aktionäre. Im Übrigen kann der Bieter auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse CENTROTEC-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne dass hierdurch eine Nachbesserungspflicht gegenüber denjenigen CENTROTEC-Aktionären, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, ausgelöst werden würde.
- CENTROTEC-Aktionäre nehmen hinsichtlich CENTROTEC-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen und vollzogen wird, nicht an gesetzlich vorgeschriebenen Abfindungen oder Ausgleichszahlungen teil, die bei einer etwaigen nach dem Vollzug durchgeführten Strukturmaßnahme zu gewähren wären, so etwa bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags oder bei einem Squeeze-out. Etwaige Abfindungs- oder Ausgleichszahlungen würden nach dem Unternehmenswert von CENTROTEC zu einem künftigen Zeitpunkt bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen eines sog. Spruchverfahrens. Solche Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als der Angebotspreis sein. Auch wenn sie höher ausfallen würden, hätten die das Delisting-Erwerbsangebot annehmenden CENTROTEC-Aktionäre keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen in Höhe des Unterschiedsbetrags zum Angebotspreis des Delisting-Erwerbsangebots.

2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots

CENTROTEC-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot nicht annehmen und ihre CENTROTEC-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin CENTROTEC-

Aktionäre. Sie sollten bei ihrer Entscheidung aber unter anderem die Ausführungen des Bieters unter den Abschnitten 9.5 und 17 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- CENTROTEC-Aktionäre tragen direkt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der CENTROTEC-Gruppe und daher auch der weiteren Entwicklung des Wertes der CENTROTEC-Aktie und ihres Börsenpreises (solange die Börsennotierung noch besteht) sowie der zukünftigen Dividendenpolitik.
- Der gegenwärtige Börsenkurs der CENTROTEC-Aktie ist möglicherweise durch den Umstand beeinflusst, dass der Bieter am 18. November 2020 die Entscheidung zum Delisting-Erwerbsangebot bekannt gegeben hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs nach Ablauf der Annahmefrist weiterhin auf dem derzeitigen Niveau halten wird oder wie er sich weiterentwickeln wird.
- CENTROTEC-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot nicht angenommen wurde, werden nur bis zur Wirksamkeit des Delisting im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Der Vorstand wird gegen Ende der Annahmefrist einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse stellen und diese wird dann über den Widerruf entscheiden. Nach der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse wird der Widerruf der Zulassung und damit das Delisting drei Börsentage nach dessen Veröffentlichung durch die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, die unverzüglich nach der Entscheidung erfolgen soll, wirksam. Mit dem Wirksamwerden des Delisting wird zugleich auch der Handel der CENTROTEC-Aktie in XETRA enden. Der Vorstand wird zudem alle angemessenen Schritte einleiten, um die Einbeziehung der CENTROTEC-Aktien in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen Stuttgart, Berlin, Tradegate Exchange, München, Hamburg, Hannover und Düsseldorf im Anschluss an das Wirksamwerden des Delisting zu beenden, soweit die Einbeziehung ursprünglich auf Veranlassung oder mit Zustimmung der CENTROTEC erfolgt ist. Danach können die CENTROTEC-Aktionäre ihre CENTROTEC-Aktien nicht mehr über einen regulierten börslichen Markt verkaufen, was ggf. auch mit erhöhten Transaktionskosten verbunden sein kann. Die CENTROTEC-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen. Die Gesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, die Einbeziehung der CENTROTEC-Aktien in einen in- oder ausländischen regulierten Markt oder in einen in- oder ausländischen Freiverkehr oder den sonstigen Handel von CENTROTEC-Aktien auf einer multilateralen Handelsplattform oder dessen Aufrechterhaltung weder zu beantragen noch sonst aktiv zu betreiben, zu fördern oder zu unterstützen. Selbst wenn CENTROTEC-Aktien auch nach dem Delisting in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen bleiben oder werden sollten, verfügen diese Märkte möglicherweise nicht über ausreichende Liquidität, um normale Handelsaktivitäten mit CENTROTEC-Aktien zu ermöglichen.
- Mit dem Wirksamwerden des Delisting werden bestimmte Transparenz- und Handelsvorschriften, die auch dem Schutz der Anleger bezwecken, keine Anwendung mehr finden. Die sind insbesondere die §§ 33 ff. WpHG (Stimmrechtsmitteilungen), §§ 48 ff. WpHG (Informationspflichten bezüglich der Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren), Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung (Veröffentlichung von

Insiderinformationen), Art. 18 Marktmissbrauchsverordnung (Insiderlisten), Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (Eigengeschäfte von Führungskräften) sowie die gesteigerten Berichtspflichten nach dem WpHG und der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse (insbesondere Quartals- und Halbjahresfinanzberichterstattung). Nach dem Delisting entfallen auch bestimmte an die Kapitalmarktorientierung bzw. Börsennotierung anknüpfende zusätzliche Angabe- und Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Jahres- und Konzernabschlussrechnungslegung (u.a. übernahmerechtliche Angaben, §§ 289a, 315a HGB; nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung, §§ 289b, 315b HGB; (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung, §§ 289f, 315d HGB) sowie auch bestimmte zusätzliche Pflichten nach dem Aktiengesetz (u.a. Verpflichtung zur jährlichen Erklärung über die Einhaltung der Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, § 161 AktG; Vorlage des Vergütungsberichts, § 162 AktG; Billigung des Vergütungssystems, § 87a AktG; *Related Party Transactions*, §§ 111a ff. AktG; Informationsübermittlungen, §§ 67a ff. AktG).

- Der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen CENTROTEC-Aktien führen, und zwar auch dann, wenn sich das Delisting verzögern sollte oder gar nicht stattfinden sollte. Es ist zu erwarten, dass der Handel mit CENTROTEC-Aktien nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots geringer als heute sein wird und somit die Liquidität der CENTROTEC-Aktie sinkt. Infolge dessen ist es möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge über CENTROTEC-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der CENTROTEC-Aktien dazu führen, dass es in der Zukunft zu wesentlichen stärkeren Kursschwankungen der CENTROTEC-Aktie kommt.
- Der Bieter verfügt bereits kraft seiner derzeitigen Beteiligung bei üblichen Präsenzzahlen über eine gesicherte einfache Stimmmehrheit in der Hauptversammlung der CENTROTEC. Mit dieser Mehrheit kann er bereits heute sämtliche Beschlüsse in der Hauptversammlung der CENTROTEC fassen, die einer einfachen Stimmmehrheit bedürfen. Dies betrifft insbesondere Beschlüsse über die Gewinnverwendung und damit auch darüber, ob und in welcher Höhe von der Gesellschaft künftig Dividenden ausgeschüttet werden, Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und – mit wenigen Ausnahmen – auch Beschlüsse über die Änderung der Satzung. Nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots wird der Bieter voraussichtlich – bei jetzt üblichen Präsenzzahlen – gesichert über die notwendige qualifizierte Mehrheit in der Hauptversammlung der CENTROTEC verfügen, um wichtige gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen und andere Maßnahmen von besonderem Gewicht in der Hauptversammlung durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Änderungen des satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes, jedwede Kapitalmaßnahmen, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, Beschlüsse über Umwandlungen, Verschmelzungen oder die Auflösung der CENTROTEC sowie die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags. Nur bei einigen dieser Maßnahmen wäre der Bieter verpflichtet, den CENTROTEC-Aktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der CENTROTEC ein angemessenes Abfindungsangebot zu unterbreiten oder eine jährliche Ausgleichsleistung zu gewähren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Maßnahmen ohne

Abfindungs-/Ausgleichsverpflichtung einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der CENTROTEC-Aktien haben könnten.

- Bei Abschluss eines Beherrschungsvertrags mit der CENTROTEC könnte das herrschende Unternehmen dem Vorstand der CENTROTEC bindende Weisungen für die Geschäftsleitung erteilen. Bei Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags (der auch mit einem Beherrschungsvertrag kombiniert werden kann) wäre die Gesellschaft verpflichtet, ihren gesamten Jahresüberschuss an die andere Vertragspartei abzuführen. Im Falle eines Beherrschungs- und /oder Gewinnabführungsvertrags würden die außenstehenden Aktionäre einen angemessenen Ausgleich nach § 304 AktG erhalten und es müsste ein angemessenes Abfindungsangebot unterbreitet werden, § 305 AktG. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Bieter nach eigenen Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder den Abschluss eines Beherrschungsvertrags noch eines sonstigem Unternehmensvertrags beabsichtigt.
- Soweit im Rahmen etwaiger gesellschaftsrechtlicher Strukturmaßnahmen – je nach Art der Maßnahme – den CENTROTEC-Aktionären kraft Gesetzes ein Abfindungsangebot oder eine wiederkehrende Ausgleichszahlung auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der CENTROTEC anzubieten bzw. zu leisten wäre, würde hierzu auf die Vermögens- oder Ertragslage der CENTROTEC zu dem jeweiligen, in der Zukunft liegenden Stichtag der Hauptversammlung über die Maßnahme abzustellen. Ein solches Abfindungsangebot könnte wertmäßig dem Angebotspreis unter dem Delisting-Erwerbsangebot entsprechen aber auch höher oder niedriger sein. Ein solches Abfindungsangebot unterläge zudem einer gerichtlichen Überprüfung im Spruchverfahren. Entsprechendes gilt für den Fall der bei einem Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zu leistenden jährlichen Ausgleichszahlung.
- Sofern der Bieter nach Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der Gesellschaft hält, könnte der Bieter gemäß §§ 327a ff. AktG eine Beschlussfassung der Hauptversammlung der CENTROTEC über die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen CENTROTEC-Aktien auf den Bieter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung herbeiführen (sog. aktienrechtlicher Squeeze-out). Gemäß § 62 Abs. 5 UmwG kann unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch bereits bei einem Anteilsbesitz von 90 % des Grundkapitals ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre herbeigeführt werden, wenn über den Minderheitenausschluss im Zusammenhang mit einer Konzernverschmelzung auf eine übernehmende Aktiengesellschaft Beschluss gefasst wird (sog. umwandlungsrechtlicher Squeeze-out). Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Bieter nach eigenen Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Pläne in Bezug auf die Durchführung eines aktienrechtlichen oder umwandlungsrechtlichen Squeeze-outs hat. Die Höhe der im Rahmen eines aktienrechtlichen oder umwandlungsrechtlichen Squeeze-out den ausscheidenden Minderheitsaktionären zu zahlenden angemessenen Barabfindung würde von den wirtschaftlichen Verhältnissen der CENTROTEC zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien abhängen und die Angemessenheit der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag, der im Falle eines Squeeze-out zu zahlenden Barabfindung je Aktie könnte dem Angebotspreis unter dem Delisting-Erwerbsangebot entsprechen aber auch höher oder niedriger sein.

VIII. INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Der Bieter, Herr Guido Krass, ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der CENTROTEC und in seiner Rolle als Bieter Vertragspartei der am 18. November 2020 mit der CENTROTEC abgeschlossenen Delisting-Vereinbarung. Da der Bieter/Aufsichtsratsvorsitzender nach den Angaben in der Angebotsunterlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 9.052.711 CENTROTEC-Aktien, entsprechend 68,75 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft unmittelbar hält und damit die CENTROTEC bereits kontrolliert, gelten CENTROTEC und ihre Tochterunternehmen als mit dem Bieter/Aufsichtsratsvorsitzenden gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG (vergleiche Abschnitt 6.2 der Angebotsunterlage). Herr Guido Krass war daher weder bei der Vorbereitung noch bei der Erstellung dieser Stellungnahme involviert. An der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat am 21. Dezember 2020, in der der Aufsichtsrat über die Stellungnahme beschlossen hat, hat er teilgenommen, um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats sicherzustellen. Bei der Abstimmung über diese Stellungnahme hat er sich jedoch enthalten.

Abgesehen von der sich aus vorstehendem Sachverhalt ergebenden besonderen Interessenslage in der Person des Bieters haben weder der Bieter noch mit ihm gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG im Zusammenhang mit der Abgabe dieser Stellungnahme Einfluss auf CENTROTEC oder ihre Organe ausgeübt noch wurden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats vom Bieter oder von mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die vorliegende Stellungnahme im Rahmen einer gemeinsamen als Video-Konferenz abgehaltenen Sitzung am 21. Dezember 2020 jeweils einstimmig verabschiedet, wobei der Bieter/Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Guido Krass, nicht an der Diskussion teilgenommen und sich bei der Abstimmung des Aufsichtsrats der Stimme enthalten hat. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erklären hiermit, dass sie bei Abgabe dieser Stellungnahme alleine im Interesse der CENTROTEC gehandelt haben.

IX. ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS DELISTING-ERWERBSANGEBOT ANZUNEHMEN (§ 27 ABS. 1 SATZ 2 NR. 4 WpÜG)

Kein Mitglied des Vorstands hält CENTROTEC-Aktien. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats hält nur der Bieter/Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Guido Krass, CENTROTEC-Aktien. Die beiden übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats halten keine CENTROTEC-Aktien.

X. ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass das Delisting im besten Interesse der CENTROTEC ist. Da ein Delisting-Erwerbsangebot Voraussetzung für das Delisting ist, befürworten und unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat das Delisting-Erwerbsangebot des Bieters. Vorstand und Aufsichtsrat bestätigen, dass die vom Bieter angebotene Gegenleistung von EUR 15,03 je CENTROTEC-Aktie den gesetzlichen Anforderungen an ein Delisting-Erwerbsangebot genügt und damit für die Zwecke des Delisting angemessen ist.

Das Delisting-Erwerbsangebot bietet den CENTROTEC-Aktionären die Gelegenheit, vor Wirksamwerden des Delisting ihre CENTROTEC-Aktien zu einem gesicherten Preis und gesicherten Bedingungen unabhängig vom (geringen) Handelsvolumen am Markt und frei von Preisauswirkungen des eigenen Handelungsverhaltens zu veräußern. Es ist damit zu rechnen, dass im

Anschluss an das Delisting die Liquidität der CENTROTEC-Aktie weiter abnimmt, wodurch auch der Wert der Aktie nachteilig betroffen sein kann. Angesichts des Umstands, dass – Stand heute – bestimmte, unter Zugrundelegung bestimmter Annahmen von Vorstand und Aufsichtsrat mit Unterstützung eines externen Finanzberaters vorgenommene Bewertungsanalysen teilweise auch zu einem anteiligen Wert je CENTROTEC-Aktien kommen, der über dem Angebotspreis von EUR 15,03 je CENTROTEC-Aktie liegt, können Vorstand und Aufsichtsrat den CENTROTEC-Aktionären weder empfehlen, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen, noch ihnen empfehlen, das Delisting-Erwerbsangebot nicht anzunehmen, so dass sie sich einer Empfehlung an die Aktionäre enthalten (neutrale Stellungnahme).

Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Delisting sollte jeder CENTROTEC-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises (solange ein solcher noch besteht) der CENTROTEC-Aktien selbst treffen, und dabei insbesondere die Auswirkungen im Falle der Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots berücksichtigen. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften treffen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots im Nachhinein zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen CENTROTEC-Aktionär führen sollte.

Brilon, den 21. Dezember 2020

CENTROTEC SE

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat